



GEPVOLT SE



EU-Wachstumsprospekt zum Zwecke eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren
International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460DL7 der GEPVOLT SE

BATTERIESPEICHER

DAS FUNDAMENT DER ENERGIEWENDE

GEPVOLT SE
www.gepvolt.de

Diese Seite ist absichtlich freigelassen

GEPVOLT SE
Hilden, Bundesrepublik Deutschland

EU-Wachstumsprospekt
zum Zwecke eines öffentlichen Angebots
Emission von bis zu EUR 20.000.000
8,00 %-Anleihe 2025/2032 fällig am 1. Januar 2033
„GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00 %“
International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460DL7
Wertpapierkennnummer (WKN): A460DL

Die GEPVOLT SE (die „Emittentin“) wird am 12. Dezember 2025 (der „Begebungstag“) bis zu 20.000.000,- Euro Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 1. Januar 2033 (die „Schuldverschreibungen“) zu einem Nennbetrag von je 1.000 Euro begeben.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 12. Dezember 2025 (einschließlich) bis 31. Dezember 2032 (einschließlich) mit jährlich 8 % verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 01. Juli und am 01. Januar eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen dinglich besicherte, unmittelbare und unbedingte Forderungen gegen die Emittentin. Anleihegläubiger sind somit im Falle der Insolvenz der Emittentin Absonderungsberechtigte Gläubiger (§§ 49-52 Insolvenzordnung – InsO). Sie stehen im gleichen Rang mit anderen besicherten Forderungen hinter den Masseverbindlichkeiten und vor den normalen Insolvenzforderungen im Sinne des § 38 InsO.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich im Februar 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen.

Ausgabepreis: 100 Prozent des Nennbetrages

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin: 984500ADAF C8457CCC79

EU-Wachstumsprospekt vom 1. Dezember 2025

Dieses Dokument („EU-Wachstumsprospekt“) ist ein EU-Wachstumsprospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („Prospektverordnung“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg.

Dieser EU-Wachstumsprospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Der gebilligte EU-Wachstumsprospekt kann auf der Website der Emittentin (www.gepvolt.com) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die GEPVOLT SE erklärt, dass:

- a. dieser EU-Wachstumsprospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b. die CSSF diesen EU-Wachstumsprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c. eine solche Billigung nicht als Bestätigung des Emittenten, der Gegenstand dieses EU-Wachstumsprospektes ist, erachtet werden sollte,
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses EU-Wachstumsprospektes sind, erachtet werden sollte;
- e. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,

- f. der Prospekt als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde und**
- g. die Prüfung und Billigung sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG beziehen.**

Die Emittentin weist ferner darauf hin, dass der EU-Wachstumsprospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 2. Dezember 2026 (einschließlich) gültig ist.

Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospekt-nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der EU-Wachstumsprospekt ungültig geworden ist.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung für den EU-Wachstumsprospekt	9
	ABSCHNITT 1 Einführung	9
	Punkt 1.1 Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:	9
	Punkt 1.2 Identität und Kontaktdaten der Emittentin einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI).....	9
	Punkt 1.3 Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde	9
	Punkt 1.4 Datum der Billigung des EU-Wachstumsprospektes	9
	Punkt 1.5 Warnungen	9
	ABSCHNITT 2 Basisinformationen über die Emittentin	9
	Punkt 2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	9
	Punkt 2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	10
	Punkt 2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	10
	ABSCHNITT 3 Basisinformationen über die Wertpapiere	11
	Punkt 3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	11
	Punkt 3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	12
	Punkt 3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	12
	ABSCHNITT 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	13
	Punkt 4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren? 13	13
	Punkt 4.2 Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?	14
II.	Verantwortliche Personen, Rechtsgrundlage für die Billigung, Zuständige Behörde, Gründe für das Angebot und weitere Angaben	15
	ABSCHNITT 1 Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	15
	Punkt 1.1 Angabe der Prospektverantwortlichen	15
	Punkt 1.2 Erklärung zum Prospektinhalt	15
	Punkt 1.3 Erklärungen Sachverständiger	15
	Punkt 1.4 Angaben von Seiten Dritter	15
	Punkt 1.5 Erklärung zur zuständigen Behörde	15
	Punkt 1.6 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	15
	Punkt 1.7 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots	16
	Punkt 1.8 Weitere Angaben	16
III.	Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehenumfeld	17
	Punkt 1.1 Angaben zum Emittenten	17
	Punkt 1.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit	18
	Punkt 1.3 Organisationsstruktur	19
	Punkt 1.4 Trendinformationen	19
	Punkt 1.5 Gewinnprognosen oder -schätzungen	19
IV.	Risikofaktoren - Hauptrisiken der Emittentin und der Wertpapiere	20
	ABSCHNITT 1 Einleitende Hinweise	20
	ABSCHNITT 2 Wesentliche Risiken, die der Emittentin eigen sind	20

Punkt 2.1 Operative Risiken mit Auswirkungen auf die Finanzlage	20
Punkt 2.2 Rechtliche und regulatorische Risiken	25
Punkt 2.3 Risiko in Bezug auf umwelt- und sozialpolitische Umstände sowie in Bezug auf die Unternehmensführung	26
ABSCHNITT 3 Wesentliche Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.....	27
Punkt 3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	27
Punkt 3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot.....	29
ABSCHNITT 4 Vollständigkeitserklärung	29
V. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere	30
ABSCHNITT 1 Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren	30
Punkt 1.1 Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere	30
Punkt 1.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	30
Punkt 1.3 Angaben zur Inhaberschaft und Stückeform.....	30
Punkt 1.4 Währung	30
Punkt 1.5 Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz	30
Punkt 1.6 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundene Rechte	30
Punkt 1.7 Angaben zur Verzinsung	31
Punkt 1.8 Tilgungsmodalitäten, Rückzahlungsverfahren und vorzeitige Tilgung	31
Punkt 1.9 Rendite	31
Punkt 1.10 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger	32
Punkt 1.11 Beschlussfassung der Emittentin	33
Punkt 1.12 Voraussichtlicher Emissionstermin	33
Punkt 1.13 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	33
Punkt 1.14 Warnhinweise betreffend die steuerliche Behandlung	34
ABSCHNITT 2 Sicherheiten	34
Punkt 2.1 Sicherungsabtretung projektbezogener Rechte/Sicherungsrechte.....	35
Punkt 2.2 Sicherungsübereignung technischer Betriebsmittel („Sicherungsgüter“).....	35
Punkt 2.3 Grundschuld auf das Projektgrundstück	35
Punkt 2.4 Verwertung der Sicherheiten.....	35
Punkt 2.5 Verfügbare Dokumente	36
VI. Einzelheiten zum Angebot und zur Zulassung zum Handel.....	37
ABSCHNITT 1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	37
Punkt 1.1 Angebotskonditionen	37
Punkt 1.2 Gesamtemissionsvolumen	37
Punkt 1.3 Frist und Antragsverfahrens, erwarteter Zeitplan	37
Punkt 1.4 Reduzierung von Zeichnungen	38
Punkt 1.5 Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	38
Punkt 1.6 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	38
Punkt 1.7 Zeichnungsrechte	39

ABSCHNITT 2 Verteilungs- und Zuteilungsplan	39
ABSCHNITT 3 Potenzielle Anleger und geografische Aufteilung	39
ABSCHNITT 4 Preis, Kosten und Steuern	39
Punkt 4.1 Preisfestsetzung	39
Punkt 4.2 Kosten und Steuern, die dem Zeichner in Rechnung gestellt werden	39
ABSCHNITT 5 Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	39
Punkt 5.1 Koordinator des gesamten Angebotes	39
Punkt 5.2 Zahlstellen und Verwahrstellen	40
Punkt 5.3 Keine Emissionsübernahme.....	40
ABSCHNITT 6 Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	40
Punkt 6.1 Zulassung zum Handel und Handelsaufnahme	40
Punkt 6.2 Handel bereits bestehender Wertpapiere derselben Gattung.....	41
Punkt 6.3 Sekundärhandel	41
Punkt 6.4 Emissionspreis der Wertpapiere mit der Einbeziehung in den Freiverkehr	41
VII. Unternehmensführung	42
ABSCHNITT 1 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management.....	42
Punkt 1.1 Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und/oder Aufsichtsorgans	42
VIII. Finanzinformationen und wesentliche Leistungsindikatoren	44
ABSCHNITT 1 Jahresabschluss zum 31.12.2024 nach HGB.....	44
Punkt 1.1 Geprüfte historische Finanzinformationen, die das letzte Geschäftsjahr abdecken	44
Punkt 1.2 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	52
Punkt 1.3 Änderungen nach dem Bilanzstichtag.....	55
Punkt 1.4 Rechnungslegungsstandard.....	55
Punkt 1.5 Konsistenz des Rechnungslegungsrahmens	55
ABSCHNITT 2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	55
ABSCHNITT 3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	55
Punkt 3.1 Rechtsgrundlagen der Prüfung und Inhalt des Bestätigungsvermerkes.....	55
Punkt 3.2 Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden	56
Punkt 3.3 Keine ungeprüften Finanzinformationen	56
Punkt 3.4 Alternative Leistungsindikatoren ("KPIs")	56
Punkt 3.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten	56
IX. Angaben zu den Anteilsinhabern und Wertpapierinhabern	57
ABSCHNITT 1 Hauptaktionärin	57
Punkt 1.1 Beteiligungen an und Beherrschung der Emittentin.....	57
Punkt 1.2 Änderungen der Beteiligung oder Beherrschung	57
ABSCHNITT 2 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	57
ABSCHNITT 3 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management — Interessenkonflikte ..	58
Punkt 3.1 Potenzielle Interessenskonflikte	58

ABSCHNITT 4 Wichtige Verträge.....	58
X. Verfügbare Dokumente.....	59
XI. Angaben zur Zustimmung zur Verwendung des EU-Wachstumsprospektes durch Finanzintermediäre	60
XII. Anleihebedingungen	61

I. ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT

ABSCHNITT 1 EINFÜHRUNG

Punkt 1.1 Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:

Angeboten werden Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu 20.000.000,- Euro mit einem Kupon von 8 % p.a., zur Rückzahlung fällig am 1. Januar 2033 mit der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number/ISIN): **DE000A460DL7**

Punkt 1.2 Identität und Kontaktdaten der Emittentin einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin und Anbieterin der Wertpapiere ist GEPVOLT SE, Deutschland. Ihre Kontaktdaten sind: Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden Telefon +49 02103-995500, E-Mail info@gepvolt.com; www.gepvolt.com. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil dieses EU-Wachstumsprospektes.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 984500ADAFC8457CCC79.

Punkt 1.3 Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) 283, route d’Arlon L1150 Luxembourg, Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale), E-Mail direction@cssf.lu

Punkt 1.4 Datum der Billigung des EU-Wachstumsprospektes

3. Dezember 2025

Punkt 1.5 Warnungen

- a) Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen;
- b) Der Anleger könnte gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- c) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des EU-Wachstumsprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben;
- d) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospektes gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospektes gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT 2 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Punkt 2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

a) Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Emittentin der Wertpapiere ist die GEPVOLT SE. Sie ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) in Verbindung mit dem deutschen SE-Ausführungsgesetz (SEAG) (Societas Europaea – SE) nach deutschem Recht und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 97221.

b) Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Haupttätigkeiten der GEPVOLT SE sind: die Gestaltung einer auf Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit ausgerichteten Energieversorgung durch die Entwicklung und den Betrieb großskaliger Batteriespeicheranlagen zur Speicherung, Transport und zur zeitversetzten Einspeisung/Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien und der Verkauf der so bereitgestellten Energie in Form von Strom im Inland durch die Emittentin selbst oder durch ihre Beteiligungsgesellschaften; die Projektentwicklung und die Realisierung von großskaliger Batteriespeicheranlagen zur regenerativen oder dezentralen Energiebereitstellung im Inland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Beteiligungsgesellschaften; das Erbringen technischer, kaufmännischer oder sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung oder dem Betrieb von regenerativen oder dezentralen großskaligen Batteriespeicheranlagen sowie dem Handel mit Strom im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Beteiligungsgesellschaften.

c) Herrschende(r) Aktionär/e, sowohl direkt und indirekt herrschend

Herr Saman Ghiassi geschäftsansässig, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, hält sämtliche Geschäftsanteile an der GEPVOLT Holding GmbH, die alleinige Aktionärin und Muttergesellschaft der Emittentin ist. Aufgrund dieser Beteiligungsstruktur besteht eine mittelbare Beherrschungsmöglichkeit von Herrn Ghiassi über die Emittentin.

Ein unmittelbares oder mittelbares Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnis anderer Personen oder Unternehmen an der Emittentin besteht nach Kenntnis der Emittentin nicht. Die Beherrschung der Emittentin erfolgt ausschließlich über die Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) und der Satzung der Emittentin. Es bestehen keine Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge im Sinne der §§ 291 ff. AktG zwischen der Emittentin und der GEPVOLT Holding GmbH.

d) Name des Vorstandsvorsitzenden (oder Äquivalent)

Frau Ahou Baz und Herr Franz Schnorbach sind jeweils seit dem 5. August 2024 Mitglied des Vorstands der Emittentin.

Punkt 2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

a) Von den historischen Finanzinformationen abgedecktes Geschäftsjahr

Die ausgewählten Finanzinformationen beziehen sich auf das Geschäftsjahr 01.01.2024 bis 31.12.2024 und sind dem nach deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) erstellten und geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen. Die Emittentin erstellt weder eine Zwischenbilanz noch eine Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung.

b) Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung (geprüft)

Angaben in Euro	01.01.24 - 31.12.2024	01.01.23 - 31.12.2023
Umsatzerlöse	2.649.045,60	2.135.907,74
Nettогewinn/-verlust (Bilanzgewinn/-verlust)	-1.207.481,10	-843.534,75
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-363.946,35	-1.101.185,81

c) Ausgewählte Bilanzdaten (geprüft)

Angaben in Euro	31.12.2024	31.12.2023
Vermögenswerte insgesamt	14.450.273,35	12.302.644,06
Eigenkapital insgesamt	8.912.518,90	9.276.465,25

d) Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen wurde ohne Einschränkungen erteilt.

Punkt 2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Operative Risiken mit Auswirkungen auf die Finanzlage

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen vollständig und fristgerecht zu erfüllen, setzt zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt eine geordnete Finanzlage und damit ihre jederzeitige Zahlungsfähigkeit voraus. Deshalb kann eine angespannte Finanzlage der Emittentin deren Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Zahlungspflichten gegenüber Anlegern zu erfüllen. Eine angespannte Finanzlage kann insbesondere durch den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Risiken der Geschäftstätigkeit der Emittentin verursacht werden:

Geschäfts- und Investitionsrisiken: Zur Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie ist die Emittentin darauf angewiesen, Zugang zu geeigneten Speicherprojekten zu erhalten, diese wirtschaftlich umzusetzen und auf Netzinfrastrukturebene zu integrieren. Die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte hängt maßgeblich von:

- den erzielbaren Stromvermarktungserlösen (z. B. aus Spotmärkten, PPAs oder Systemdienstleistungen),
- den Investitions- und Herstellungskosten der Anlagen,
- der Finanzierungsstruktur sowie
- den laufenden Betriebskosten (einschließlich Instandhaltung, IT-Systeme, Netznutzungsentgelte etc.)

ab.

Risiken aus der Stromvermarktung: Gesetzesänderungen oder unsichere Strommarktpreise bei freier Vermarktung können sich negativ auf die Erlöse aus dem Stromverkauf und damit auf die Wirtschaftlichkeit der Batteriespeicheranlagen auswirken.

Risiken aus der Projektentwicklung: Ein wesentliches Element des Geschäftsmodells ist die eigenständige oder über Beteiligungsgesellschaften erfolgende Projektentwicklung bis zur technischen und genehmigungsrechtlichen Baureife. Dabei besteht das Risiko, dass für einzelne Projekte erforderliche Voraussetzungen wie Grundstückssicherungen, Netzanschlusszusagen oder Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen. Verzögerungen oder Ausfälle in der Projektentwicklung können dazu führen, dass Investitionen nicht plangemäß umgesetzt werden und es zu erheblicher Kapitalbindung in nicht verwertbaren Projekten kommt. Folglich besteht das Risiko, dass sich die tatsächliche Erfolgsquote unter den projektierten Erwartungen bewegt. Zeitliche Verzögerungen, regulatorische Hindernisse oder wirtschaftlich nicht tragfähige Projektkonstellationen können sich somit negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Emittentin auswirken und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen.

ABSCHNITT 3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Punkt 3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

a) Art und Gattung

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, mit einem festen Zinssatz.

b) Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000, - Euro und ist eingeteilt in bis zu 20.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 1.000 Euro. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 12. Dezember 2025 (der „Begebungstag“) und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2032 (das „Laufzeitende“).

c) Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die angebotenen Wertpapiere sind auf den Inhaber lautende, festverzinsliche und besicherte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag. Die Schuldverschreibung ist mit einem jährlichen festen Zinssatz von 8,00 % p. a. ausgestattet. Die Zinszahlungen erfolgen halbjährlich nach jedem Zinslauf (jeweils ein Kalenderhalbjahr) und die Rückzahlung in voller Höhe zum 3. Januar 2033 (Rückzahlungstag).

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt und frei übertragbar. Eine Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Die Schuldverschreibungen sollen zum Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Zahlungsansprüche der Anleger werden durch Sicherheiten, die die Emittentin bestellt, abgesichert. Das Sicherheitenkonzept ist in den Anleihebedingungen geregelt und besteht insbesondere aus:

- der Bestellung einer erstrangigen Grundschuld auf ein für das Speicherprojekt Spremberg wesentliches Grundstück (Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 318, Blatt 6475, Amtsgericht Cottbus) in Höhe von EUR 75.000,
- der Sicherungsübereignung technischer Projektkomponenten, insbesondere der Batteriespeichersysteme,
- der Abtretung projektbezogener Forderungen und Rechte, wie z. B. aus Stromlieferverträgen, Netzan schlüssen oder Versicherungsansprüchen.

Nach Sicherheitenbestellung werden diese treuhänderisch von der Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Göttingen im Namen sämtlicher Anleihegläubiger verwaltet und ggf. verwahrt.

Ein Sicherungsfall liegt insbesondere dann vor, wenn die Emittentin fällige Zins- oder Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht vollständig und fristgerecht erfüllt oder ein Insolvenzereignis eintritt. In diesem Fall ist der Treuhänder auf schriftliches Verlangen von Anleihegläubigern, die zusammen mindestens 24 % des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibung entsprechen, zur Verwertung berechtigt und verpflichtet.

Ein wirksames Verwertungsverlangen setzt voraus, dass Anleihegläubiger, deren Forderungen zusammen mindestens 24 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, dies gegenüber dem Treuhänder erklären.

Die Anleger haben kein ordentliches Kündigungsrecht. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (u. a. bei Insolvenz oder Kontrollwechsel) ist möglich, setzt jedoch in bestimmten Fällen voraus, dass Gläubiger mit mindestens 24 % des Gesamtnennbetrags eine Kündigung erklären.

Die Anleihegläubiger können über Änderungen der Anleihebedingungen und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss entscheiden.

Mitteilungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen erfolgen über die Webseite der Emittentin und den Bundesanzeiger.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Gläubiger können ihre Rechte im eigenen Namen gerichtlich geltend machen.

d) Kündigungsrechte der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen vollständig (nicht teilweise) zum Monatsende mit einer Frist von zwei Monaten vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag für jeden entfallenden Zinstermin um 0,4 % des Nennbetrags erhöht (z. B. Rückzahlung zu 100,80 % bei Kündigung zwei Jahre vor Endfälligkeit).

e) Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Die Schuldverschreibungen begründen dinglich besicherte, unmittelbare und unbedingte Forderungen gegen die Emittentin. Anleihegläubiger sind somit im Falle der Insolvenz der Emittentin Absonderungsberechtigte Gläubiger (§§ 49-52 Insolvenzordnung – InsO). Sie stehen im gleichen Rang mit anderen besicherten Forderungen hinter den Masseverbindlichkeiten und vor den normalen Insolvenzforderungen im Sinne des § 38 InsO.

f) Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Bis zur im Februar 2026 geplanten Börseneinbeziehung ist der Handel der Schuldverschreibungen faktisch eingeschränkt, da kein organisierter Markt besteht. Nach der Einbeziehung sind die Schuldverschreibungen frei übertragbar, es bestehen keine rechtlichen oder vertraglichen Verfügungsbeschränkungen. Eine eingeschränkte Liquidität kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, da es sich um eine Unternehmensanleihe mit begrenztem Volumen handelt und kein geregelter Markt im Sinne der MiFID II vorliegt. Darüber hinaus ist die Handelbarkeit der Anleihe nicht beschränkt.

Punkt 3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich im Februar 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen sein.

Punkt 3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag und die Zahlung der Zinsen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem branchenbezogenen Klima oder der künftigen Ertrags- und Profitabilitätsentwicklung der Emittentin ab. Hierbei ist vor allem die Entwicklung der Betreibergesellschaften, in deren Investitionsobjekte die Emittentin investiert maßgeblich. Eine negative Entwicklung eines oder mehrerer dieser Faktoren kann zu Verzögerungen der Zahlungen an die Anleger oder sogar zum Verlust des Anleihekaptals führen.

Beschlussfassungen der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger sind berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die jeweils geltenden Anleihebedingungen zu ändern und/oder einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Teilschuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Abstimmungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Durch die Teilnahme an den Beschlussfassungen können dem Anleihegläubiger Kosten entstehen, die er selbst zu tragen hat.

Bindungsfrist

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse nicht aufgenommen, widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen vor Ablauf der Laufzeit eine Veräußerung faktisch unmöglich ist.

Risiko aus der möglichen Unverwertbarkeit oder unzureichenden Verwertung der Sicherheiten

Trotz dieser Besicherung der Schuldverschreibung besteht das Risiko, dass die bestellten Sicherheiten im Fall eines Sicherungssereignisses – insbesondere bei Insolvenz der Emittentin – nicht oder nicht im erwarteten Umfang verwertet werden können. Darüber hinaus können Kosten der Verwertung (z. B. Gutachten, Gerichts- und Abwicklungskosten) die Nettoerlöse weiter mindern. Sollte es dem Sicherheitentreuhänder nicht gelingen, die Sicherheiten

im erforderlichen Umfang zu verwerten, kann dies dazu führen, dass die Anleihegläubiger nur teilweise oder gar keine Befriedigung ihrer Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags und Zahlung fälliger Zinsen erhalten.

Rating und Durchsetzung von Ansprüchen

Eine Beurteilung der Erfolgsaussichten der Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren gegen die Emittentin ist ausschließlich anhand dieses Prospektes möglich. Für die Emittentin wurden bis zum Datum dieses EU-Wachstumsprospektes kein öffentliches unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt..

ABSCHNITT 4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Punkt 4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

a) Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefteter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 20.000 mit einem Nennbetrag von 1.000 Euro und einem Zinssatz von 8 % zum Erwerb an (das „Angebot“).

Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu 20.000.000 Euro. Der Ausgabe- preis beträgt 100 % des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus einem ausschließlich von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg über ihre Webseite www.gepvolt.com/investment. Im Großherzogtum Luxemburg erfolgt das öffentliche Angebot zusätzlich durch Veröffentlichung einer Anzeige im „Tageblatt“.

Die Schuldverschreibungen sind jeweils unter Verwendung des bei der Emittentin bereitgehaltenen Zeichnungsscheins zu zeichnen und das Angebot zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags direkt gegenüber der Emittentin abzugeben.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt soweit möglich nach Priorität, im Übrigen im Er- messen der Emittentin.

b) Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin direkt über deren Webseite in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg vom 5. Dezember 2025 bis zum 2. Dezember 2026 jedermann angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

Ein Antragsverfahren betreffend die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht eingeleitet.

Der von der Emittentin erwartete Zeitplan für das öffentliche Angebot stellt sich wie folgt dar:

3. Dezember 2025 – Billigung des EU-Wachstumsprospektes
3. Dezember 2025 – Veröffentlichung des gebilligten EU-Wachstumsprospektes auf der Webseite der Emittentin (www.gepvolt.com/investment)
5. Dezember 2025 Beginn des öffentlichen Angebotes über die Webseite der Emittentin
2. Dezember 2026 Ende des öffentlichen Angebotes

c) Lieferung

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibung erfolgen voraussichtlich ab 12. Dezember 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen.

Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 01. Januar 2025, wird die Emittentin Stückzinsen be- rechnen.

d) Schätzung der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebotes

Die Gesamtkosten der Emission belaufen sich auf voraussichtlich rund 500.000 Euro. Darin enthalten sind insbe- sondere: Kosten für Strukturierung, Prospekterstellung, Rechtsberatung, Vertrieb, Marketing, Zahlstelle und Ge- bühren für die Prospektbilligung.

Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt.

Punkt 4.2 Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?

Punkt 4.2.1 Kurze Beschreibung der Gründe für das Angebot

a) Gründe der Emission, Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoemissionserlöse vollständig für das Batterie-Großspeicherprojekt „Spremberg“ in Brandenburg zu verwenden. Geplant ist zunächst die Finanzierung der Errichtung eines Speichersystems mit 12 MW Leistung und 48 MWh Kapazität durch eine Beteiligungsgesellschaft, das im Jahr 2027 auf 20 MW / 80 MWh erweitert werden soll.

Die Erlöse dienen im Wesentlichen: (i) zu rund 90 % der Finanzierung der technischen und baulichen Realisierungskosten einschließlich geplanter Erweiterung (z. B. Batteriesystem, Wechselrichter, Netzanschluss, Infrastruktur), (ii) zu rund 5 % für Marketing- und Vertriebskosten sowie (iii) zu rund 5 % als Liquiditätsreserve und Betriebsmittelanteil.

Die geschätzten Nettoemissionserlöse betragen bei vollständiger Platzierung bis zu 20.000.000, Euro abzüglich Emissionskosten von etwa 500.000,- Euro.

Die Mittelverwendung ist zweckgebunden für das Projekt „Spremberg“ geplant.

b) Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

c) Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Herr Saman Ghiassi geschäftsansässig, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, hält sämtliche Geschäftsanteile an der GEPVOLT Holding GmbH, die alleinige Aktionärin und Muttergesellschaft der Emittentin ist. Aufgrund dieser Beteiligungsstruktur besteht eine mittelbare Beherrschungsmöglichkeit von Herrn Ghiassi über die Emittentin. Hieraus kann sich ein potenzieller Interessenkonflikt ergeben, soweit Entscheidungen der GEPVOLT SE zugleich die Interessen der Muttergesellschaft GEPVOLT Holding GmbH berühren. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere bei Geschäften zwischen der Emittentin und ihrer Alleingesellschafterin oder innerhalb des Konzerns auftreten.

Gleiches gilt in Bezug auf Frau Ahou Baz, Mitglied des Vorstandes der Emittentin, die gleichzeitig alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Muttergesellschaft sowie sämtlicher Beteiligungsgesellschaften der Emittentin ist und somit bei sämtlichen gruppenangehörigen Unternehmen leitungs- und vertretungsbefugt ist.

Zur Vermeidung und Überwachung etwaiger Interessenkonflikte gelten die gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) und der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO).

Insbesondere unterliegt der Vorstand der GEPVOLT SE der Aufsicht und Kontrolle durch den Aufsichtsrat, der die Einhaltung ordnungsgemäßer Corporate-Governance-Grundsätze sicherstellt und über Geschäfte mit der Hauptaktionärin oder verbundenen Unternehmen informiert wird.

Neben der dargestellten Beteiligung von Herrn Ghiassi sowie der Leitungs- und Vertretungsbefugnisse von Frau Baz sind der Emittentin keine weiteren wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte hinsichtlich des Angebots bekannt.

II. VERANTWORTLICHE PERSONEN, RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE BILLIGUNG, ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE, GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND WEITERE ANGABEN

ABSCHNITT 1 VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Punkt 1.1 Angabe der Prospektverantwortlichen

Die GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, Bundesrepublik Deutschland ist für die Angaben in diese EU-Wachstumsprospekt verantwortlich.

Punkt 1.2 Erklärung zum Prospektinhalt

Die GEPVOLT SE erklärt, dass die im EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Informationen ihres Wissens nach den Tatsachen entsprechen und dass der EU-Wachstumsprospekt keine Auslassungen aufweist, die die Aussage des EU-Wachstumsprospektes verändern könnten.

Punkt 1.3 Erklärungen Sachverständiger

Es wurde keine Erklärung oder Bericht einer Person in den Wertpapierprospekt aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Punkt 1.4 Angaben von Seiten Dritter

Die für den Inhalt des EU-Wachstumsprospektes verantwortliche GEPVOLT SE bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach ihrem Wissen und - soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich - nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen von Seiten Dritter sind entsprechend im EU-Wachstumsprospekt genannt. Sämtliche Zahlenangaben zu Marktanteilen, Marktentwicklungen und -trends, Wachstumsraten und/oder zu Umsätzen auf den in diesem EU-Wachstumsprospekt beschriebenen Märkten beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen oder Schätzungen der GEPVOLT SE.

Bestimmte Zahlen und/oder Prozentangaben könnten ferner nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet worden sein und sich dadurch Rundungsdifferenzen ergeben.

Punkt 1.5 Erklärung zur zuständigen Behörde

Die GEPVOLT SE erklärt, dass:

- a. dieser EU-Wachstumsprospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 billigt wurde und
- b. die CSSF diesen EU-Wachstumsprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c. eine solche Billigung nicht als Bestätigung des Emittenten, der Gegenstand dieses EU-Wachstumsprospektes ist, erachtet werden sollte,
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses EU-Wachstumsprospektes sind, erachtet werden sollte,
- e. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und
- f. der EU-Wachstumsprospekt als Teil eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.

Punkt 1.6 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Herr Saman Ghiassi geschäftsansässig, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, hält sämtliche Geschäftsanteile an der GEPVOLT Holding GmbH, die alleinige Aktionärin und Muttergesellschaft der Emittentin ist. Aufgrund dieser Beteiligungsstruktur besteht eine mittelbare Beherrschungsmöglichkeit von Herrn Ghiassi über die Emittentin. Hieraus kann sich ein potenzieller Interessenkonflikt ergeben, soweit Entscheidungen der GEPVOLT SE zugleich die Interessen der Muttergesellschaft GEPVOLT Holding GmbH berühren. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere bei Geschäften zwischen der Emittentin und ihrer Alleingesellschafterin oder innerhalb des Konzerns auftreten.

Gleiches gilt in Bezug auf Frau Ahou Baz, Mitglied des Vorstandes der Emittentin, die gleichzeitig alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Muttergesellschaft sowie sämtlicher Beteiligungsgesellschaften der Emittentin ist und somit bei sämtlichen gruppenangehörigen Unternehmen leitungs- und vertretungsbefugt ist.

Zur Vermeidung und Überwachung etwaiger Interessenkonflikte gelten die gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) und der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO).

Insbesondere unterliegt der Vorstand der GEPVOLT SE der Aufsicht und Kontrolle durch den Aufsichtsrat, der die Einhaltung ordnungsgemäßer Corporate-Governance-Grundsätze sicherstellt und über Geschäfte mit der Hauptaktionärin oder verbundenen Unternehmen informiert wird.

Neben der dargestellten Beteiligung von Herrn Ghiassi sowie der Leitungs- und Vertretungsbefugnisse von Frau Baz sind der Emittentin keine weiteren wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte hinsichtlich des Angebotes bekannt.

Punkt 1.7 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots

Die Emittentin strebt mit der Emission der Schuldverschreibungen die bankenunabhängige Finanzierung des Energieinfrastrukturprojekts „BESS Spremberg“ an – einer großskaligen stationären Batterie-Energiespeicheranlage mit zunächst 12 MW/48 MWh Speicherkapazität und geplanter Erweiterung auf 20 MW/80 MWh ab dem Jahr 2027 an.

Im Februar 2026 soll die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market) die Handelbarkeit verbessern und das Vertrauen institutioneller sowie privater Investoren stärken.

Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist Teil der strategischen Positionierung der Emittentin als kapitalmarktorientierter Projektentwickler und Betreiber von Großspeicherlösungen.

Die Nettoemissionserlöse aus der Schuldverschreibung werden ausschließlich zur Finanzierung des BESS-Projekts Spremberg eingesetzt. Die Investitionsmittel unterliegen einer Zweckbindung, wobei eine Mittelverwendungs kontrolle nicht vorgesehen ist.

Die projektbezogene Verwendung umfasst:

- Errichtung eines Batteriespeichersystems mit 12 MW / 48 MWh,
- technische und bauliche Infrastruktur (Transformatoren, Wechselrichter, Netzanschluss, Kabeltrassen etc.),
- Planung, Projektierung, Genehmigungen**,
- sowie die ab 2027 vorgesehene Erweiterung auf 20 MW / 80 MWh Speicherkapazität

Das maximale Emissionsvolumen beträgt 20 Millionen Euro. Die geschätzten Emissionskosten belaufen sich auf rund 500.000 Euro, bestehend insbesondere aus Kosten für:

- Prospekterstellung und rechtliche Strukturierung,
- Vertrieb, Marketing und Kommunikationsmaßnahmen,
- Einbeziehung in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, Treuhandstruktur und Verwaltung.

Daraus ergeben sich geschätzte Nettoemissionserlöse in Höhe von ca. 19,5 Millionen Euro bei vollständiger Platzierung:

Bezeichnung der wesentlichen fest beschlossenen Verwendungszwecke:

Geschätzter Betrag (in Euro):

ca. 90 %/ bis zu 17.550.000

ca. 5 %/ ca. 975.000

ca. 5 %/ ca. 975.000

Verwendungszweck:

Bau und techn. Infrastruktur (inkl. Erweiterung 2027)

Marketing und Vertrieb

Betriebsmittel und Liquiditätsreserve

Die Gesamtinvestitionskosten einschließlich Kapitalbeschaffungskosten für das Projekt „Spremberg“ belaufen sich auf ca. 20 Millionen Euro. Der Finanzierungsbedarf wird vollständig aus den Emissionserlösen gedeckt. Ein ergänzender Finanzierungsbedarf über Fremdkapital oder Eigenmittel besteht nach derzeitigem Stand nicht.

Punkt 1.8 Weitere Angaben

Es werden keine an der Emission beteiligte Berater im EU-Wachstumsprospekt genannt.

Es wurden keine im EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesessen wurden, mit Ausnahme der historischen Finanzinformationen.

Es wurden im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr kein Ratingverfahren für die Wertpapiere erstellt.

III. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHENSUMFELD

Punkt 1.1 Angaben zum Emittenten

a) **Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten**

Die gesetzliche Bezeichnung des Unternehmens entspricht ihrer Firma GEPVOLT SE. Eine davon abweichende kommerzielle Bezeichnung wird nicht verwendet.

b) **Ort der Registrierung des Emittenten, seine Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI)**

Die GEPVOLT SE ist unter ihrer Firma im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 97221 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 984500ADAFC8457CCC79.

c) **Datum der Gründung der Gesellschaft**

Die GEPVOLT SE ist am 27.11.2019 gegründet worden. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die wirtschaftliche Neugründung mit Änderung und Neufassung der Satzung insbesondere der Verlegung des Sitzes, der Änderung des Unternehmensgegenstandes, der Bekanntmachungen, von Grundkapital und Aktien sowie der Vertretungsregelungen erfolgte am 30. Juli 2021.

d) **Sitz und Rechtsform des Emittenten, Rechtsordnung, unter der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website des Emittenten mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des EU-Wachstumsprospektes sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den EU-Wachstumsprospekt aufgenommen wurden;**

Trägerin des Unternehmens, das die Wertpapiere emittiert, ist die GEPVOLT SE. Die GEPVOLT SE ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) nach deutschem Recht mit Sitz in Hilden, Bundesrepublik Deutschland.

Das Unternehmen ist unter der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland tätig.

Das Unternehmen wurde als Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) in Verbindung mit dem deutschen SE-Ausführungsgesetz (SEAG) in Deutschland gegründet und unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anschrift des Unternehmens lautet: GEPVOLT SE, Mühlenstraße 23, 40721 Hilden, Deutschland.

Es kann telefonisch unter +49 2103 995500

oder per E-Mail über info@gepvolt.com kontaktiert werden.

Die Website des Unternehmens lautet: www.gepvolt.com.

Die Angaben auf dieser Website sind nicht Bestandteil dieses EU-Wachstumsprospekts, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verweis einbezogen wurden.

e) **jüngste Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind**

Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben, sind seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses (31.12.2024) nicht eingetreten.

Ereignisse, die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind, sind seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses (31.12.2024) nicht eingetreten.

f) **Angabe der Ratings, die für einen Emittenten in dessen Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden.**

Es wurden keine Ratings für den Emittenten in dessen Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt.

Punkt 1.1.1 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten seit dem Ende der letzten Geschäftsperiode

Seit dem letzten Jahresabschlussstichtag (31.12.2024) haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten ergeben.

Punkt 1.1.2 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Emittenten

Die Emittentin plant, ihre operativen Tätigkeiten und Investitionen insbesondere durch projektbezogene Emissionen von Schuldverschreibungen zu finanzieren.

Konkret erfolgt die Finanzierung der aktuell geplanten Großbatteriespeicherprojekte, wie dem Projekt „BESS Spremberg“, durch die Emission von festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen öffentlicher Angebote. Die Emissionserlöse sind zweckgebunden und werden ausschließlich für die jeweiligen Speicherprojekte verwendet, einschließlich technischer Infrastruktur, Projektierung, Netzanschluss und Erweiterung.

Neben den Mitteln aus Anleiheemissionen wird der Emittent bei Bedarf ergänzend mittel- bis langfristige Projektfinanzierungen oder Fördermittel auf Projektebene prüfen, sofern dies im jeweiligen Entwicklungskontext wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Emittentin plant aktuell keine Kapitalerhöhungen oder Eigenmittelzuflüsse zur allgemeinen Geschäftstätigkeit. Die Investitionsvorhaben werden projektbezogen strukturiert und durch zweckgebundene externe Kapitalaufnahme finanziert. Die laufenden betrieblichen Aufwendungen sollen vorrangig aus Einnahmen aus der Stromvermarktung gedeckt werden.

Die Finanzierung unterliegt einer kontinuierlichen Liquiditätsplanung und Kontrolle, wobei die Emittentin auf eine möglichst schlanke, projektorientierte Kapitalstruktur mit klarer Mittelverwendung und transparenter Mittelbindung abzielt.

Punkt 1.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit

Punkt 1.2.1 Haupttätigkeitsbereiche

a) Wichtigste Arten der erbrachten Dienstleistungen/Produkte

Die Emittentin ist ein auf Energieinfrastruktur spezialisiertes Unternehmen mit Sitz in Hilden, gegründet im Jahr 2021. Sie entwickelt, errichtet und betreibt stationäre Batterie-Energiespeicheranlagen im zweistelligen Megawattbereich zur Netzstabilisierung, Flexibilisierung des Energiesystems und Speicherung erneuerbarer Energie.

Die zentralen Leistungen und Produkte der Emittentin umfassen:

- die Projektentwicklung, Planung und Realisierung großskaliger Batteriespeichersysteme (BESS),
- den technischen und kaufmännischen Betrieb dieser Anlagen,
- die stromwirtschaftliche Vermarktung gespeicherter Energie sowie
- die Erbringung projektbezogener Dienstleistungen über eigene oder verbundene Projektgesellschaften.

Grundsätzlich wird jedes Projekt in einer eigenständigen Zweckgesellschaft (SPV) umgesetzt. Dieses Strukturprinzip stellt eine klare rechtliche, finanzielle und bilanziell getrennte Zuordnung der jeweiligen Projektinvestitionen, -erträge und -risiken sicher und schafft damit Transparenz für Investoren und Fremdkapitalgeber.

Darüber hinaus übernimmt die Emittentin zentrale Aufgaben im technischen und kaufmännischen Betriebsmanagement sowie in der stromwirtschaftlichen Vermarktung der Anlagen, entweder in eigener Verantwortung oder durch verbundene Projektgesellschaften.

b) Wichtigsten neuen Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten

Die Emittentin wird sich im Rahmen ihrer Wachstumsstrategie hauptsächlich auf den Aufbau eines modular skalierten Portfolios an Batteriespeicherstandorten mit regionaler Netzanbindung zu konzentrieren.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Kombination von Speichertechnologie mit intelligenter Stromvermarktung sowie der Nutzung von Marktmechanismen wie Redispatch, Regelleistung und Spotmarktoptimierung.

Darüber hinaus wird das Geschäftsmodell schrittweise um vermarktungsnahen Dienstleistungen wie Aggregation, Fahrplanmanagement und die technische Einbindung in Energiehandelsplattformen erweitert.

Punkt 1.2.1 Wichtigsten Märkte

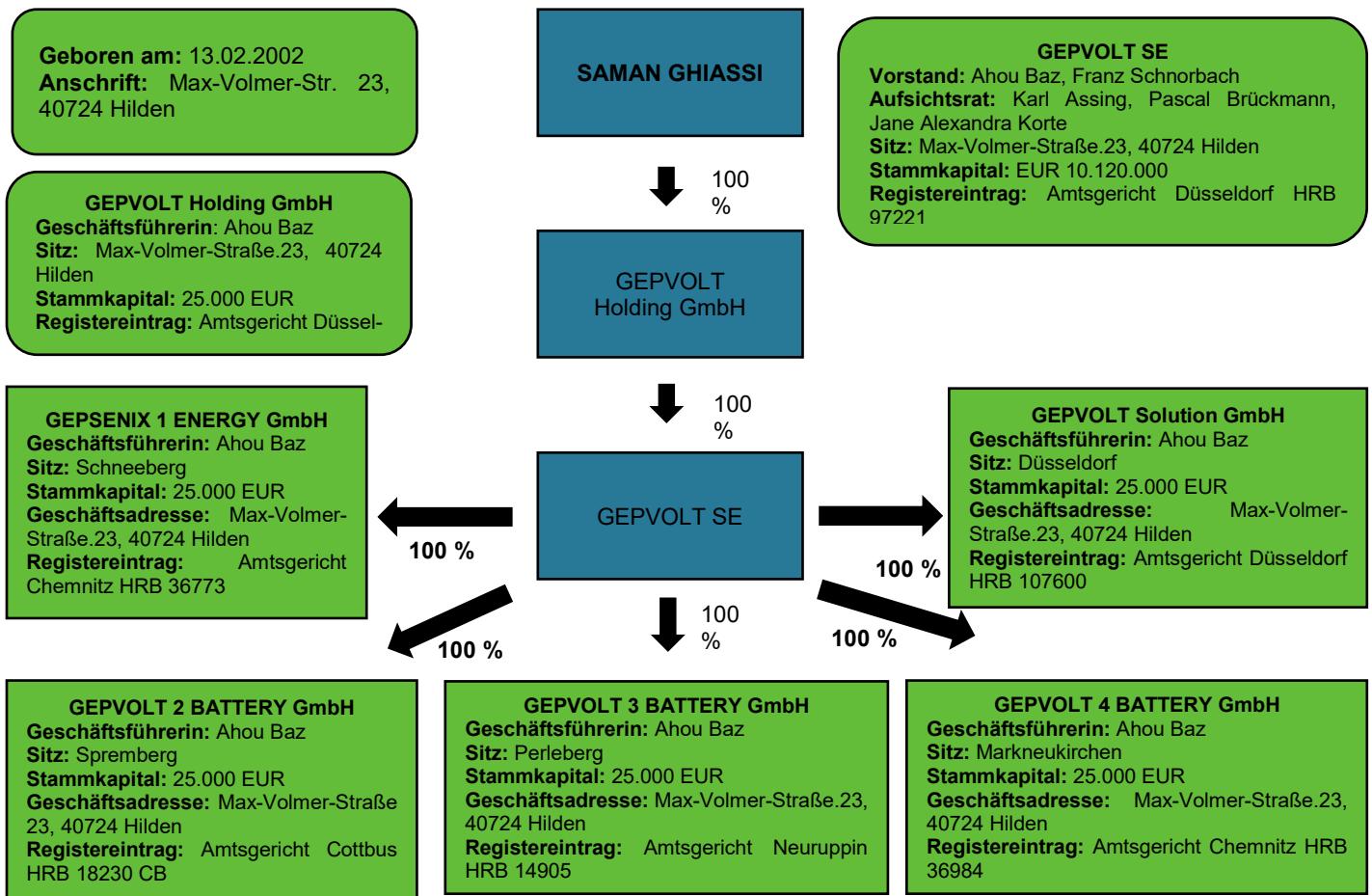
Die Emittentin bedient vor allem B2B-Märkte. Sie speichert Strom für große Stromerzeuger aus Erneuerbaren Energien und verkauft den Strom vor allem im Großhandel und somit an Wiederverkäufer (Stromhändler) und Netzbetreiber (ggf. im Rahmen der gesetzlich definierten Direktvermarktung unter Nutzung der Marktprämie). Ergänzung findet dieses durch Direktlieferverträge mit Großabnehmern (PPA - Power Purchase Agreements).

Erbringt sie Dienstleistungen, so im Rahmen von Betriebsführungsaufträgen, sind die Kunden im Normalfall wiederum andere Unternehmen. Eine Ausweitung der Geschäfte auf eine Belieferung von Endkunden durch fremde Netze ist nicht vorgesehen.

Soweit mehr Projekte baureif entwickelt werden als unter Umständen selbst wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind, ist auch der Verkauf von Projektrechten oder fertiggestellten Speicherungsanlagen an Dritte denkbar, so dass hier ein weiterer Marktzugang entstehen könnte.

Punkt 1.3 Organisationsstruktur

Punkt 1.3.1 Diagramm der Organisationsstruktur



Punkt 1.3.2 Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Sämtliche Anteile der Emittentin werden von der GEPVOLT Holding GmbH gehalten. Mithin ist die Emittentin von dieser Gesellschaft rechtlich abhängig.

Ein Beherrschungs- und/oder (Teil-)Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.

Punkt 1.4 Trendinformationen

Es ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31.12.2024) eingetreten.

Es ist keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe, welcher die Emittentin angehört, seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Prospektes Finanzinformationen veröffentlicht wurden (31.12.2024), eingetreten.

Punkt 1.5 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Gewinnprognosen oder -schätzungen werden nicht abgegeben.

IV. RISIKOFAKTOREN - HAUPTRISIKEN DER EMITTENTIN UND DER WERTPAPIERE

ABSCHNITT 1 EINLEITENDE HINWEISE

Die folgenden Abschnitte enthalten die Beschreibungen der Risiken, die für die Emittentin und die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Risikofaktoren sind in wertpapiereigene und emittenteneigene Risiken und diese wiederum in weitere Kategorien unterteilt. In jeder Kategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren aufgeführt, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren anhand der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und der erwarteten Größenordnung ihrer negativen Auswirkungen bewertet ist. Dies wird jeweils am Ende der Risikobeschreibung durch eine Bewertung der Wesentlichkeit des Risikos als „gering“, „mittel“ oder „hoch“ dargestellt. Die beiden in der jeweiligen Kategorie zuerst aufgeführten Risikofaktoren sind nach der derzeitigen Einschätzung der Emittentin die wesentlichsten Risikofaktoren in dieser Kategorie (nach der oben dargestellten Methodik zur Ermittlung der Wesentlichkeit). Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der Kategorien aus.

ABSCHNITT 2 WESENTLICHE RISIKEN, DIE DER EMITTENTIN EIGEN SIND

Nachfolgend werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Emittentin spezifisch und wesentlich sind.

Punkt 2.1 Operative Risiken mit Auswirkungen auf die Finanzlage

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen vollständig und fristgerecht zu erfüllen, setzt zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt eine geordnete Finanzlage und damit die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Emittentin voraus. Deshalb kann eine angespannte Finanzlage der Emittentin deren Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Zahlungspflichten gegenüber Anleiheinhabern zu erfüllen. Eine angespannte Finanzlage kann durch den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Risiken der Geschäftstätigkeit der Emittentin verursacht werden:

a) Geschäfts- und Investitionsrisiken

Zur Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie ist die Emittentin darauf angewiesen, Zugang zu geeigneten Speicherprojekten zu erhalten, diese wirtschaftlich umzusetzen und auf Netzinfrastrukturebene zu integrieren. Die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte hängt maßgeblich von:

- den erzielbaren Stromvermarktungserlösen (z. B. aus Spotmärkten, PPAs oder Systemdienstleistungen),
- den Investitions- und Herstellungskosten der Anlagen,
- der Finanzierungsstruktur sowie
- den laufenden Betriebskosten (einschließlich Instandhaltung, IT-Systeme, Netznutzungsentgelte etc.)

ab.

Ein Risiko besteht insbesondere darin, dass GEPVOLT SE nicht ausreichend wirtschaftlich tragfähige Projekte identifizieren oder realisieren kann. Hoher Wettbewerb um geeignete Standorte, Netzzugänge und technische Komponenten kann zu überhöhten Projektkosten führen. Infolgedessen besteht die Gefahr eines „zu teuer erkauften Wachstums“, das die Gesamtrentabilität des Geschäftsmodells belasten würde.

Auch wenn die Emittentin Projekte wie geplant umsetzen kann, besteht das Risiko, dass durch hohe Kapitalkosten, niedrige oder volatile Marktpreise oder unzureichende Erlöse aus der Stromvermarktung keine nachhaltige Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Die Preisbildung an Strommärkten unterliegt starken Schwankungen und ist insbesondere im Fall freier Vermarktung (d. h. außerhalb gesetzlich regulierter Vergütungssysteme) nicht planungssicher.

Darüber hinaus ist das Geschäftsmodell in hohem Maße von regulatorischen Rahmenbedingungen und Marktregelungen abhängig. Änderungen im Energiericht (z. B. Netzanschlussbedingungen, Vergütungsmodelle, Redispatch-Regeln) können sich unmittelbar negativ auf Erlöse, technische Auslegung oder Projektfinanzierung auswirken.

Diese Faktoren können dazu führen, dass die Emittentin ihre Ertragsziele nicht erreicht und eine regelmäßige Zinszahlung oder vollständige Rückzahlung des investierten Kapitals ganz oder teilweise ausfällt.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als hoch ein.

b) Risiko der Stromvermarktung

Auch wenn die Emittentin selbst keine Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG betreibt, ist ihr Geschäftsmodell eng an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Strommärkte gebunden, die wiederum maßgeblich vom Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und anderen regulatorischen Vorschriften beeinflusst werden.

Insbesondere durch das EEG werden Mechanismen wie die verpflichtende Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien, das Ausschreibungssystem zur Ermittlung von Marktprämiens sowie Einspeisevergütungen geregelt. Veränderungen in diesen Bereichen – etwa bei der Vergütungsstruktur, der Zuteilung von Netzkapazitäten oder der Abnahmepflicht durch Netzbetreiber – können sich indirekt negativ auf die Auslastung, Erlöschenzen und Systemdienstleistungsvergütung von Batteriespeichern auswirken.

Zudem kann der staatlich forcierte Ausbau von Solar- und Windenergieanlagen dazu führen, dass es zu bestimmten Tageszeiten zu einem massiven Überangebot an Strom kommt. In solchen Fällen entstehen negative Strompreise am Spotmarkt, für die nach aktueller Gesetzeslage keine Vergütung mehr gezahlt wird. Dies betrifft die Geschäftsmodelle von Batteriespeichern insofern, als sich ihre Wirtschaftlichkeit unter anderem daraus speist, Energie in Zeiten niedriger Preise aufzunehmen und in Hochpreisphasen zu verkaufen. Ein dauerhaft hohes Stromangebot kann diese Preisspreizung jedoch verringern und somit die Ertragslogik von Speichersystemen belasten.

Neben der Marktteilnahme über kurzfristige Strommärkte (Spot, Intraday) setzen die Betriebsgesellschaften der Emittentin zunehmend auf den Abschluss von Power Purchase Agreements (PPAs) mit gewerblichen Abnehmern. Auch in diesem Bereich besteht starker Wettbewerb, insbesondere durch große Energieversorger mit eigener Erzeugung, die oftmals deutlich günstigere Lieferkonditionen anbieten können. Gelingt es nicht, wirtschaftlich tragfähige PPA-Verträge abzuschließen, sind die Projekterlöse – und damit mittelbar die Rückzahlungs- und Zinsleistung der Emittentin – gefährdet.

Darüber hinaus ist offen, ob künftige Gesetzesänderungen (z. B. zur Systemverantwortung, Speicherdefinition, regulatorischen Entgelten oder Redispatchpflichten) nicht zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Speicheranlagen führen. Änderungen dieser Art sind politisch in Diskussion und können sich insbesondere auf neu zu entwickelnde Projekte negativ auswirken.

In Summe besteht das Risiko, dass die regulatorische Entwicklung, Marktverdrängung und schwankende bzw. sinkende Strompreise dazu führen, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht realisieren kann.

Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihgläubigern nicht oder nicht in der erwarteten Höhe erfüllen kann.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als hoch ein.

c) Risiken aus der Projektentwicklung

Ein wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells ist die eigenständige oder über Projektgesellschaften vorgenommene Projektentwicklung bis zur baureifen Umsetzungsreife. Diese umfasst insbesondere: die Sicherung geeigneter Grundstücke, die Erwirkung erforderlicher Genehmigungen, sowie die vertraglich gesicherte Netzan schlussmöglichkeit.

Es besteht das Risiko, dass für einzelne Projekte die notwendigen Voraussetzungen verspätet oder gar nicht erreicht werden. Insbesondere bei paralleler Entwicklung mehrerer Speicherprojekte kann es zu Verzögerungen, Genehmigungsrisiken oder Kapazitätsengpässen bei Netzzuschlüssen kommen.

Solche Verzögerungen führen zu einer erhöhten Kapitalbindung, ohne dass kurzfristig ein wirtschaftlicher Rückfluss erzielt wird. Zudem ist in der Projektentwicklung erfahrungsgemäß nicht sichergestellt, dass alle angestoßenen Projekte bis zur baureifen Realisierung durchgeführt werden können. Technische, regulatorische oder standortbezogene Hindernisse können dazu führen, dass ein Teil der Vorhaben nicht zur Umsetzung gelangt.

Diese Risiken sind in der langfristigen Planung grundsätzlich berücksichtigt. Die konkrete zeitliche Umsetzung einzelner Projektphasen ist jedoch nicht volumnäglich planbar. Verzögerungen, längerfristige Kapitalbindung oder Projektabbrüche können die Wirtschaftlichkeit einzelner Investitionen gefährden und sich in der Folge negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zinszahlungen fristgerecht zu leisten oder Rückzahlungen vollständig zu bedienen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als hoch ein.

d) Risiko aus der wirtschaftlichen Entwicklung verbundener Unternehmen

Die Emittentin hält Beteiligungen an operativen Projektgesellschaften, die für die Entwicklung, Errichtung und Umsetzung stationärer Batteriespeicherprojekte zuständig sind. Ein unzureichende wirtschaftliche Entwicklung einzelner oder mehrerer Beteiligungen kann zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf auf Ebene der Projektgesellschaften, der durch die Emittentin aufzubringen wäre, oder zu einer bilanziellen Wertberichtigung im Jahresabschluss der Emittentin führen, was sich negativ auf ihre Eigenkapitalquote und ihre bilanzielle Stabilität auswirken könnte.

Zur Absicherung von Projektfinanzierungen gewährt die Emittentin Konzerndarlehen und übernimmt im Einzelfall auch Bürgschaften gegenüber Lieferanten oder Kapitalgebern, um die Liquidität der jeweiligen Projektgesellschaft sicherzustellen. Sollten jedoch: Anlagen nicht wie geplant in Betrieb genommen oder veräußert werden können, der Verkauf (von Strom) unter den kalkulierten Preisen erfolgen, oder Kundenzahlungen aufgrund ungeklärter Finanzierungen ausfallen oder verzögert erfolgen, besteht das Risiko, dass sich die Liquiditätslage der Projektgesellschaft verschlechtert. In der Folge könnte es zur Insolvenz der betroffenen Gesellschaft kommen, was einen vollständigen Ausfall konzerninterner Forderungen zur Folge hätte und dazu führen könnte, dass die Emittentin aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird.

Ein gleichgelagertes Risiko besteht, wenn die Emittentin in außergewöhnlichem Umfang Gewährleistungsverpflichtungen übernehmen muss, etwa weil Vorlieferanten insolvent sind und für Sach- oder Funktionsmängel nicht mehr haften können.

Diese Ereignisse würden sich unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und könnten die Fähigkeit zur Bedienung von Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern erheblich beeinträchtigen.

Zudem können verminderte Rückflüsse oder Ausbleiben von Erträgen aus den Beteiligungen die Liquiditätslage und Ertragskraft der Emittentin schwächen. Im Ergebnis könnte dies dazu führen, dass die Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedienen kann.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als hoch ein.

e) Betriebsrisiken

Die technische Verfügbarkeit der bestehenden und künftigen Anlagen zur Speicherung von Strom aus regenerativen Energien, in die die Emittentin unmittelbar oder mittelbar investiert, kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger Energie gespeichert und/oder abgegeben werden kann. Auch ist es möglich, dass die Speicheranlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sind. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss.

Ein gleichgelagertes Risiko besteht, wenn die Emittentin in außergewöhnlichem Umfang Gewährleistungsverpflichtungen aus der Projektentwicklung übernehmen muss, etwa weil Vorlieferanten insolvent sind und für Sach- oder Funktionsmängel nicht mehr haften können.

Neben steigenden Investitionskosten vor dem Tätigen der geplanten Investitionen besteht auch das Risiko, dass sich die operativen Kosten des Betriebs der Anlagen, in die die Emittentin unmittelbar oder mittelbar investiert, erhöhen, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Nicht ausgeschlossen ist ferner eine deutliche Erhöhung der Personal- und/oder Materialkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Betrieb von Solar- und Windenergieanlagen durch die Emittentin bzw. durch Betriebsgesellschaften, an denen diese beteiligt ist und/oder die sie finanziert. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zinszahlungen fristgerecht zu leisten oder Rückzahlungen vollständig zu bedienen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieser Risiken als mittel ein.

f) Vertragsrisiken

Soweit entgegen der der grundsätzlichen Geschäftspolitik an Standorten kein Eigentum an Grundstücken erworben wird, ist die projektspezifische Nutzung durch den Abschluss mittel- bis langfristiger Pacht-, Gestaltungs- oder Nutzungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern sicherzustellen.

Es besteht das Risiko, dass solche privatrechtlichen Vereinbarungen angefochten, gekündigt oder nicht verlängert werden oder nicht volumnäßig grundbuchrechtlich abgesichert sind. Dies kann zu Verzögerungen bei der Projektrealisierung, zur Gefährdung der Projektfinanzierung oder sogar zur vorübergehenden oder dauerhaften Einschränkung des Betriebs der Batteriespeicheranlagen führen. In einem solchen Fall könnten die jeweiligen

Projektgesellschaften erhebliche Zusatzkosten für Ersatzmaßnahmen oder Standortalternativen tragen müssen, was die Ertragskraft des betroffenen Projekts erheblich mindert.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Nachbargrundstücke veräußert werden und neue Eigentümer im Falle unzureichender Absicherung von Leitungsrechten, Zuwegungen oder Abstandsflächen der weiteren Nutzung widersprechen. Auch dies kann zu rechtlichen Auseinandersetzungen, Projektverzögerungen oder Zusatzinvestitionen führen.

Da die Projekte der Emittentin in rechtlich eigenständigen Zweckgesellschaften (SPVs) organisiert sind, würde sich ein wirtschaftlicher Ausfall auf Ebene einer solchen Betreibergesellschaft mittelbar negativ auf die Rückflüsse an die Emittentin auswirken. In der Folge könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern, was sich negativ auf ihre Fähigkeit zur Bedienung von Zins- und Rückzahlungsansprüchen der Anleihegläubiger auswirken kann.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als mittel ein.

g) Verzögerungen bei Inbetriebnahme

Die bauliche Fertigstellung der Erneuerbare-Energien-Anlagen ist abhängig von den Witterungsbedingungen. Dieses Risiko wird inzwischen fast immer vom Lieferanten auf den Käufer abgewälzt. Bei langanhaltend schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung verzögern, sodass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme kommen kann. Auch erhöhen sich dann fast immer die Anschaffungskosten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen.

Aufgrund einer verspäteten Inbetriebnahme der Anlage besteht das Risiko, dass die jeweilige Betreibergesellschaft geringere Ergebnisse erwirtschaftet, was dann Auswirkungen auf die Emittentin aufgrund ihrer Beteiligung an dieser Betreibergesellschaft hätte. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zinszahlungen fristgerecht zu leisten oder Rückzahlungen vollständig zu bedienen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als mittel ein.

h) Reparatur- und Instandhaltungskostenrisiko

Der Betrieb von Wind- und Solarparks, Netzen und Speichern ist mit Kosten für den laufenden Betrieb, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltung, verbunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Betriebsgesellschaft keinen Dienstleister, oder nur einen Dienstleister zu schlechteren Konditionen als in der Wirtschaftlichkeitsberechnung bedacht, für die Wartungstätigkeiten gewinnen kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass (einer) der Vertragspartner vollständig ausfällt und ein möglicher Ersatz nur zu deutlich höheren Kosten beschafft werden kann. Für den Fall, dass die eingeplanten Mittel aufgrund von hohen außerplanmäßigen Kosten nicht zur Gänze ausreichen sollten, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Geschäftsergebnisse der Betriebsgesellschaft und führen somit zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an die Emittentin. In der Folge könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern, was sich negativ auf ihre Fähigkeit zur Bedienung von Zins- und Rückzahlungsansprüchen der Anleihegläubiger auswirken kann.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als mittel ein.

i) Stromproduktionsrisiko

Die Emittentin betreibt selbst keine Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien, sondern errichtet und betreibt großskalige stationäre Batteriespeicheranlagen, die Strom aus erneuerbaren Quellen aufnehmen, zwischenspeichern und zeitversetzt vermarkten. Die Erträge aus diesen Speichersystemen hängen maßgeblich davon ab, dass ausreichend Strom aus Wind- und Solaranlagen in das Stromnetz eingespeist wird und somit zur Aufnahme in den Speicher verfügbar ist.

Da die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen – insbesondere Photovoltaik und Windkraft – von stark witterungsabhängigen Faktoren bestimmt wird, besteht das Risiko, dass in bestimmten Zeiträumen zu wenig Stroman gebot für eine wirtschaftlich sinnvolle Speicherbewirtschaftung verfügbar ist. Prognosen über zukünftige Wetterverhältnisse und Einspeiseprofile basieren regelmäßig auf langjährigen Erfahrungswerten und Gutachten, deren Aussagekraft jedoch aufgrund der zunehmenden Klimavariabilität mit Unsicherheit behaftet ist.

Geringere Einspeisung erneuerbarer Energie in bestimmten Zeiträumen kann dazu führen, dass Speicheranlagen nicht im geplanten Umfang geladen und vermarktet werden können. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Erlöse der jeweiligen Projektgesellschaften und kann deren Rentabilität beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass Netzkapazitäten in Deutschland strukturell begrenzt sind und der Zubau von Erzeugungskapazitäten schneller erfolgt als der Netzausbau. In sogenannten Redispatch-Situationen oder Netzengpässen kann es auch bei Speicheranlagen zu Einschränkungen kommen, etwa wenn diese nicht mit Strom befüllt oder nicht entladen werden können, obwohl dies technisch möglich wäre. Zwar sind in gewissen Fällen gesetzliche Kompensationen vorgesehen, deren zukünftige Höhe und gesetzliche Ausgestaltung jedoch ungewiss ist. Eine gesetzgeberische Verschlechterung solcher Ausgleichsregelungen würde die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells der Emittentin zusätzlich beeinträchtigen.

In Summe besteht das Risiko, dass wetterbedingte Schwankungen der Erzeugung und strukturelle Engpässe im Netzbetrieb zu geringeren Auslastungen und Erlösen auf Ebene der Speichersysteme führen. Dies kann sich negativ auf die Rückflüsse an die Emittentin auswirken und damit ihre Fähigkeit zur Bedienung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als mittel ein.

j) Risiko aus Netzüberlastung, Strommarktpreisbildung und verminderter Speicherbewirtschaftung

Bei Netzüberlastung oder mangelnder Netzkapazität kann es zu Situationen kommen, in denen Batteriespeicher nicht wie geplant mit Strom befüllt werden können, obwohl technische und wirtschaftliche Gründe dies gebieten würden. Ebenso kann die Rückspeisung von Strom aus den Speichern in das Netz eingeschränkt oder abgeregelt werden. In diesen Fällen drohen verringerte Einnahmen aus Arbitragegeschäften (Ladung bei Niedrigpreis, Entladung bei Hochpreis) sowie eine insgesamt geringere Auslastung der Speicher.

Darüber hinaus ist die Ertragslage auch von der Preisentwicklung an den Strommärkten abhängig. Durch den zunehmenden Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten (Wind, Solar) steigt die Wahrscheinlichkeit sogenannter Niedrigpreis- oder Negativpreisphasen. So sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Deutschland bereits jetzt vor, dass bei negativen Strompreisen über mindestens sechs Stunden keine gesetzliche Vergütung für eingespeisten Strom gezahlt wird. Dies betrifft insbesondere Anlagen, die ab dem Jahr 2016 in Betrieb genommen wurden.

Auch wenn die Emittentin selbst keine Wind- oder Solaranlagen betreibt, wirkt sich eine verminderte Einspeisung oder Vergütung dieser Erzeuger mittelbar negativ auf die Erlössituation von Batteriespeichern aus, da in diesen Zeiträumen weniger oder kein preisgünstiger Überschussstrom zur Verfügung steht.

Dies kann dazu führen, dass die Projektgesellschaften geringere Gewinne erzielen und der Rückfluss an die Emittentin in Form von Ausschüttungen, Zins- oder Tilgungsleistungen ausfällt oder sich verzögert.

Die Folge können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sein, insbesondere im Hinblick auf ihre Fähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern vollständig und fristgerecht zu bedienen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als mittel ein.

k) Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Investitionsobjekte der jeweiligen Betreibergesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der jeweiligen Betreibergesellschaften unmittelbar und damit auch Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mittelbar negativ beeinflussen oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Betreibergesellschaften führen und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als mittel ein.

l) Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den Anlagen, in die die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen investiert haben, auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und gegebenenfalls höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Betreibergesellschaften zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann nach einem Schadensfall der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssten folglich von den jeweiligen Betreibergesellschaften selbst getragen werden. Dies kann unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis der

jeweiligen Betreibergesellschaften haben. Mittelbar können dann auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen aus den Investitionsobjekten der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen verschlechtern. Dies kann dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als gering ein.

Punkt 2.2 Rechtliche und regulatorische Risiken

a) Genehmigungsrisiko

Unter Genehmigungsrisiko versteht die Emittentin das Risiko, dass Anlageobjekte nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können, weil behördliche Genehmigungen, z.B. Baugenehmigungen nicht oder verzögert erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen vor Gericht angefochten werden und hierdurch die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft negativ beeinflusst wird. Insbesondere bei Verfahren zur Genehmigung der Errichtung von Windkraft- und Solaranlagen kommt es immer wieder zu Einwendungen von Naturschutzverbänden, welche die Erteilung der Baugenehmigung verzögern. In der Folge könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern, was sich negativ auf ihre Fähigkeit zur Bedienung von Zins- und Rückzahlungsansprüchen der Anleihegläubiger auswirken kann.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als mittel ein.

b) Risiko durch fehlende externe Mittelverwendungskontrolle

Das eingezahlte Kapital auf die gezeichneten Aktien geht in das Vermögen der Emittentin über. Eine vertraglich vereinbarte externe Kontrolle der Verwendung dieser Mittel, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, findet nicht statt. Die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft obliegt vielmehr dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die fehlende externe Mittelverwendungskontrolle kann dazu führen, dass eine zweckwidrige Mittelverwendung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt wird und die negativen Auswirkungen auf z.B. die Liquidität der Gesellschaft deren Bestand gefährden und dies für den Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Geldes nach sich ziehen kann.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als gering ein.

c) Emissionstätigkeit

Die Finanzierung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie von anderen verbundenen Unternehmen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin sowie weiterer gruppenangehöriger Unternehmen beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von weiteren Finanzierungsmitteln, wie etwa die Emission der mit diesem EU-Wachstumsprospekt angebotenen Wertpapiere die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Auch ist die erfolgreiche Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte von der Einhaltung der Verpflichtungen der Emittentin aus den prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen sowie unter Umständen auch von der Einhaltung der Verpflichtungen verbundener Unternehmen aus deren Kapitalanlageprodukten abhängig, da dies direkte Auswirkungen auf die Reputation der gesamten GEPVOLT-Gruppe haben kann.

Ferner sind die Emittentin und weitere gruppenangehörige Unternehmen dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht werden. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme der Emittentin oder anderer verbundener Unternehmen durch Erwerber der jeweiligen Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Denkbar ist auch eine Haftung der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen hinsichtlich ihrer Kapitalanlageprodukte im Zusammenhang mit nicht, nicht fristgerecht oder nur unzureichend erfüllten gesetzlich vorgeschriebenen Publizitätspflichten. Dies kann eine unmittelbare negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen zur Folge haben, wenn diese im Haftungsfall aus ihrer Haftung in Anspruch genommen werden.

Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen oder in der Vergangenheit emittierter Kapitalanlageprodukte derzeit oder künftig die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder bei

Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und von gruppenangehörigen Unternehmen führen. Dabei kann die negative Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbundener Unternehmen, sich zusätzlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und es besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als gering ein.

Punkt 2.3 Risiko in Bezug auf umwelt- und sozialpolitische Umstände sowie in Bezug auf die Unternehmensführung

a) Risiko des Verlustes von Schlüsselpersonen

Eine zentrale Komponente für den Erfolg der Gesellschaft bilden das Know-how und die Branchenerfahrungen des Managements und der Geschäftsführung sowie fachlich geeigneter Mitarbeiter. Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. In der Folge könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern, was sich negativ auf ihre Fähigkeit zur Bedienung von Zins- und Rückzahlungsansprüchen der Anleihegläubiger auswirken kann.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als mittel ein.

b) Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte und Verflechtungen

Verflechtungen zwischen Organmitgliedern bzw. Aktionären der Gesellschaft sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Gesellschaft bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwe sentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Gesellschaft – und damit die der Anleger – betroffen sein.

Wegen der Personenidentität einzelner Funktionsträger innerhalb der GEPVOLT- Gruppe bestehen im Hinblick auf die Emittentin potenzielle Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Relevante Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht werden nachfolgend beschrieben:

Frau Ahou Baz, Mitglied des Vorstandes der Emittentin, ist zugleich in sämtlichen anderen gruppenangerhörigen Unternehmen einschließlich der Muttergesellschaft der Emittentin allein vertretungsberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung. Bei abstrakter Betrachtung ist nicht auszuschließen, dass die Interessen als gesetzlicher Vertreter weiterer Gesellschaften gegenläufig zu den Interessen der Emittentin selbst und damit auch mittelbar gegenläufig zu den Interessen aller Anleger sein können. Somit ist es aufgrund der genannten Konstellationen nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen als Mitglied des Vorstandes der Emittentin auf der einen Seite sowie den Verpflichtungen als Geschäftsführer von weiteren Gesellschaften auf der anderen Seite zu Interessenkonflikten kommen kann. Deshalb könnten Entscheidungen der Geschäftsführung, die infolge von solchen Interessenkonflikten getroffen werden und sich als unvorteilhaft herausstellen, zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. In der Folge könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern, was sich negativ auf ihre Fähigkeit zur Bedienung von Zins- und Rückzahlungsansprüchen der Anleihegläubiger auswirken kann.

Herr Saman Ghiassi geschäftsansässig, hält sämtliche Geschäftsanteile an der GEPVOLT Holding GmbH, die alleinige Aktionärin und Muttergesellschaft der Emittentin ist. Aufgrund dieser Beteiligungsstruktur besteht eine mittelbare Beherrschungsmöglichkeit von Herrn Ghiassi über die Emittentin. Hieraus kann sich ein potenzieller Interessenkonflikt ergeben, soweit Entscheidungen der GEPVOLT SE zugleich die Interessen der Muttergesellschaft GEPVOLT Holding GmbH berühren. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere bei Geschäften zwischen der Emittentin und ihrer Alleingeschafterin oder innerhalb des Konzerns auftreten, was sich negativ auf ihre Fähigkeit zur Bedienung von Zins- und Rückzahlungsansprüchen der Anleihegläubiger auswirken kann.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als mittel ein.

ABSCHNITT 3 WESENTLICHE RISIKEN, DIE DEN WERTPAPIEREN EIGEN SIND

Nachfolgend werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind.

Punkt 3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

a) Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag und die Zahlung der Zinsen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem branchenbezogenen Klima oder der künftigen Ertrags- und Profitabilitätsentwicklung der Emittentin ab. Hierbei ist vor allem die Entwicklung der Betreibergesellschaften, in deren Investitionsobjekte die Emittentin investiert maßgeblich. Eine negative Entwicklung eines oder mehrerer dieser Faktoren kann zu Verzögerungen der Zahlungen an die Anleger oder sogar zum Verlust des Anleihekапitals führen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als hoch ein.

b) Beschlussfassungen der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger sind berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die jeweils geltenden Anleihebedingungen zu ändern und/oder einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Teilschuldverschreibungen über-stimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Abstimmungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Durch die Teilnahme an den Beschlussfassungen können dem Anleihegläubiger Kosten entstehen, die er selbst zu tragen hat.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als hoch ein.

c) Risiko aus der möglichen Unverwertbarkeit oder unzureichenden Verwertung der Sicherheiten

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind durch ein Sicherheitenkonzept besichert. Trotz dieser Besicherung besteht das Risiko, dass die bestellten Sicherheiten im Fall eines Sicherungseignisses – insbesondere bei Insolvenz der Emittentin – nicht oder nicht im erwarteten Umfang verwertet werden können. Mögliche Ursachen hierfür sind unter anderem: rechtliche oder tatsächliche Hindernisse bei der Durchsetzung von Grundpfandrechten, verzögerte oder erschwerte Zwangsverwertung infolge gerichtlicher Auseinandersetzungen, mangelnde Drittverwertbarkeit technischer Komponenten oder beschränkter Markt für Batteriespeicheranlagen, nachrangige oder konkurrierende Rechte Dritter, oder unvollständige Durchsetzbarkeit der abgetretenen Forderungen (z. B. bei Ausfällen von Abnehmern, Versicherern oder Netzdienstleistern).

Darüber hinaus können Kosten der Verwertung (z. B. Gutachten, Gerichts- und Abwicklungskosten) die Nettoerlöse weiter mindern. Sollte es dem Sicherheitentreuhänder nicht gelingen, die Sicherheiten im erforderlichen Umfang zu verwerten, kann dies dazu führen, dass die Anleihegläubiger nur teilweise oder gar keine Befriedigung ihrer Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags und Zahlung fälliger Zinsen erhalten.

Daraus ergibt sich für die Anleihegläubiger das Risiko eines Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals trotz Bestehen der vertraglich vereinbarten Sicherheitenstruktur.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikos als hoch ein.

d) Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung

Der Emittentin wird in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Ein solches Kündigungsrecht wird den Anlegern nicht eingeräumt. Sofern die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen Gebrauch macht, besteht für die Anleger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine geringere als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete Rendite ausweisen. Insoweit würden im Falle der Kündigung nach deren Wirksamkeit keine weiteren Zinszahlungen erfolgen und die Summe der Zinszahlungen über die Laufzeit geringer ausfallen als bei Ablauf der jeweils ursprünglichen Laufzeit. Weiterhin kann im Falle einer vor-zeitigen Kündigung durch die Emittentin ein geringerer Rückzahlungsbetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der Teilschuldverschreibungen zu mehr als dem Nennbetrag.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als mittel ein.

e) Aufnahme weiteren Kapitals

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit oder im Rang vor den pro-spektgegenständlichen Schuldverschreibungen steht. Es besteht daher das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z.B. durch Begeben einer weiteren Schuldverschreibung und der damit einhergehenden Steigerung

der Anzahl der Anleger, im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht, nicht in geplanter Höhe oder nicht fristgerecht bedient werden können. Im Übrigen ist die Emittentin berechtigt, Sicherheiten zugunsten von Anleihegläubigern anderer Schuldverschreibungen zu bestellen. In der Vergangenheit hat die Emittentin bereits Sicherheiten in wesentlichem Umfang zugunsten der Anleihegläubiger einer Beteiligungsgesellschaft bestellt. Insoweit könnten diese Anleihegläubiger verlangen, bei Eintritt des Sicherungsfalls ihre Ansprüche gegen die Emittentin vorrangig zu befriedigen, so dass im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht, nicht in geplanter Höhe oder nicht fristgerecht bedient werden können.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als mittel ein.

f) Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der angebotenen Wertpapiere unterliegt einer Bindungsdauer von rund sieben Jahren. Eine vorzeitige Veräußerung der Schuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Diese ist jedoch stark eingeschränkt, da die angebotenen Schuldverschreibungen im Freiverkehr an der Börse Frankfurt a.M. zukünftig zu beantragen. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel und der Notierung an der Börse obliegt jedoch ausschließlich der Geschäftsführung der Börse. Es besteht daher das Risiko, dass die geplante Einbeziehung in den Börsenhandel scheitert. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus kann der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf oder auch bei einem Verkauf über die Börse von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Als Folge kann der Anleger einen geringeren Marktpreis als den Nennwert oder den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag erzielen. Insofern behält sich die Emittentin während der Platzierung oder nach der Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibungen oder deren Schließung die Stellung der Börseneinbeziehungsanträge vor. Eine Zulassung der Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt ist zum Datum des Prospektes nicht erfolgt.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als gering ein.

g) Rechte aus Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in ihrer Anteilseignerversammlung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin ausüben. Es können in der Anteilseignerversammlung oder von den Vertretungs- und Aufsichtsorganen Beschlüsse getroffen werden, die sich als nachteilig für den einzelnen Anleger darstellen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als gering ein.

h) Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle

Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen bedient werden. Es besteht mithin ein Totalverlustrisiko bei Insolvenz der Emittentin. Schuldverschreibungen unterliegen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder die von ihr gewählte Mittelverwendung nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen bedient werden können.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als gering ein.

i) Rating und Durchsetzung von Ansprüchen

Eine Beurteilung der Erfolgsaussichten der Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren gegen die Emittentin ist ausschließlich anhand dieses Prospektes möglich. Für die Emittentin wurden bis zum Datum des Prospektes kein öffentliches unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als gering ein.

j) Steuerliche Risiken

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Prospekt datum gültigen Steuergesetze – auch in ihrer verwaltungstechnischen Anwendung – im Hinblick auf die Versteuerung von Einkünften aus der Schuldverschreibung in Zukunft

unverändert bleiben. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte mit nachteiligen Auswirkungen auf die Emittentin und auf Kommanditaktionäre können nicht ausgeschlossen werden. Es ist z.B. möglich, dass die Einkünfte aus der Schuldverschreibung zukünftig einer anderen Besteuerung unterworfen werden und sich dadurch die Investition des Anlegers nicht (mehr) rechnet. Derartige Entwicklungen im Bereich des Steuerrechts könnten die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten zwingen und sich damit negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage derselben auswirken. Dies könnte auch dazu führen, dass der Kurs der Aktien fällt, wodurch die Anleger ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren könnten.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieser Risiken als gering ein.

Punkt 3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot

a) Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die das Angebot der Wertpapiere vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen der Schuldverschreibungen zu kürzen, insbesondere wenn es zu einer Überzeichnung kommt. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Schuldverschreibungen zugeteilt wird.

Stellt die Emittentin die Platzierung der Schuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des Anleihekапitals der zwei Schuldverschreibungen nötigen Beträge erwirtschaften kann und die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als hoch ein.

b) Emissionskosten

Das eingezahlte Anleihekапital der Schuldverschreibungen wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden. Dies würde sich zwangsläufig negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Auch würde sich das Verhältnis von Emissionskosten zu dem Erlös den Schuldverschreibungen (Emissionserlös) nachteilig verändern, sofern die Emission vorzeitig geschlossen wird und weniger platziert würde als zum Datum des Prospektes geplant. Dieser Sachverhalt kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als hoch ein.

c) Platzierungsrisiko

Die Platzierung der mit diesem EU-Wachstumsprospekt angebotenen Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin sowohl selbst durchzuführen als auch verschiedene externe Vertriebsorganisationen und/oder ggf. auch einzelne Vertriebspartner zu beauftragen. Platzierungsgarantien bestehen nicht. Insoweit besteht für die Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nicht ausreichend liquide Mittel für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren kann. In einem solchen Fall wären die bereits ausgelösten Kosten, z.B. für Prospekterstellung unwiederbringlich verloren.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risiko als hoch ein.

ABSCHNITT 4 VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Die Emittentin erklärt, dass in den vorstehenden Abschnitten 2 und 3 dargestellten Risikofaktoren vollständig und alle wesentlichen und spezifischen Risikofaktoren der Emittentin gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 offengelegt sind.

V. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

ABSCHNITT 1 ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN WERTPAPIEREN

Punkt 1.1 Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten und mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460DL7

Punkt 1.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.

Punkt 1.3 Angaben zur Inhaberschaft und Stückeform

Die Schuldverschreibungen sind eingeteilt in bis zu 20.000 Stück im Nennbetrag von jeweils 1.000,- Euro. Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere.

Punkt 1.4 Währung

Die Beträge der Schuldverschreibungen lauteten auf Euro.

Punkt 1.5 Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Die Schuldverschreibungen begründen dinglich besicherte, unmittelbare, unbedingte Forderungen gegen die Emittentin. Anleihegläubiger sind somit Absonderungsberechtigte Gläubiger (§§ 49-52 Insolvenzordnung – InsO). Sie stehen im gleichen Rang hinter den Masseverbindlichkeiten und vor den normalen Insolvenzforderungen im Sinne des § 38 InsO.

Punkt 1.6 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) haben das Recht, von der Emittentin Zahlung von Zinsen in Höhe von 8,00 % p. a. sowie die Rückzahlung des Nennbetrags von 1.000 Euro je Teilschuldverschreibung am Rückzahlungstag (1. Januar 2033) zu verlangen. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich in Euro über die bestellte Zahlstelle, ohne dass hierfür eine besondere Handlung der Anleihegläubiger erforderlich ist (vgl. §§ 3–7 der Anleihebedingungen in Kapitel XII – im Folgenden beziehen sich die die §§-Verweis jeweils auf diese Anleihebedingungen).

Die Schuldverschreibungen sind auf den Inhaber lautend und in einer bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde verbrieft; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Urkunden besteht nicht (§ 1). Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und für den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse vorgesehen (§ 5).

Die Anleihegläubiger sind durch Sicherheiten (Grundschuld, Sicherungsrechte, Sicherungsgüter) besichert, die durch einen unabhängigen Sicherheitentreuhänder zugunsten der Anleihegläubiger verwaltet werden (§§ 11–12).

Ein Recht der Anleihegläubiger zur ordentlichen Kündigung besteht nicht; eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, etwa bei Zahlungsverzug, Pflichtverletzung, Insolvenz oder Kontrollwechsel (§ 10). Eine wirksame Kündigung setzt in bestimmten Fällen (z. B. Zahlungsverzug) voraus, dass Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern vorliegen, deren Forderungen zusammen mindestens 24 % des Gesamtnennbetrags ausmachen.

Die Anleihegläubiger können über Änderungen der Anleihebedingungen und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters durch Mehrheitsbeschluss gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz entscheiden (§ 14). Mitteilungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 13 auf der Webseite der Emittentin sowie im Bundesanzeiger.

Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche ausstehenden Schuldverschreibungen – nicht jedoch Teilbeträge – zum Ende eines jeden Monats mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen (§ 9). Im Fall einer solchen Kündigung erhöht sich der Rückzahlungsbetrag um 0,4 % des Nennbetrags für jeden Zinstermin, der aufgrund der vorzeitigen Kündigung entfällt (z. B. 100,40 % bei Kündigung zum 31.12.2031, 100,80 % bei Kündigung zum 31.12.2030).

Die Sonderkündigung wird durch Bekanntmachung gemäß § 13 veröffentlicht.

Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht; Ansprüche können von den Anleihegläubigern im eigenen Namen gerichtlich geltend gemacht werden (§ 15)

Punkt 1.7 Angaben zur Verzinsung

a) Nominaler Zinssatz

Die Schuldverschreibungen sind fest mit 8,00 % p. a. bezogen auf den Nennbetrag von 1.000 EURO,00 je Teilschuldverschreibung verzinst (§ 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen).

b) Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Zinsen werden auf den Gesamtnennbetrag nach der Methode act/act (ICMA) berechnet. Für Zeiträume von weniger als einem Jahr erfolgt die Berechnung taggenau nach tatsächlichen Kalendertagen (§ 3 Abs. 2).

c) Datum, ab dem die Zinsen fällig werden

Die Verzinsung beginnt am 12. Dezember 2025 (einschließlich) und endet am 31. Dezember 2032 (einschließlich).

d) Zinsfälligkeitstermine

Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich gezahlt, jeweils am 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres.

Der erste Zinszahlungstermin ist der 01. Juli 2026 (§ 3 Abs. 3). Fällt ein Zinszahlungstag auf keinen Bankarbeitstag, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag.

e) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Ansprüche auf Zinszahlungen und Rückzahlung des Kapitals unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 199 BGB).

Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Darüber hinaus gilt gemäß § 801 Abs. 1 S. 1 BGB für Inhaberschuldverschreibungen eine besondere Vorlegungsfrist von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem die Schuldverschreibung fällig geworden ist.

Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Rechte aus der Schuldverschreibung.

Diese Frist gilt entsprechend auch für Ansprüche auf Zinszahlungen, soweit diese nicht bereits nach allgemeinen Vorschriften verjährt sind.

Punkt 1.8 Tilgungsmodalitäten, Rückzahlungsverfahren und vorzeitige Tilgung

a) Fälligkeitstermin

Die Schuldverschreibungen werden am 1. Januar 2033 zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt (§ 4 Abs. 2).

b) Details zur Tilgung

Die Rückzahlung des Nennbetrags erfolgt über die Clearstream Banking AG durch Gutschrift auf die Konten der Depotbanken der Anleihegläubiger.

Die Schuldverschreibungen werden automatisch am Rückzahlungstag ohne gesonderte Mitwirkung der Anleihegläubiger zurückgezahlt.

Ein Recht der Anleihegläubiger zur ordentlichen Kündigung besteht nicht.

Die Emittentin ist jedoch berechtigt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen (nicht jedoch Teilbeträge) zum Ablauf eines jeden Monats mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vorzeitig zu kündigen (§ 9 Abs. 2), wobei sich der Rückzahlungsbetrag um 0,40 % des Nennbetrags für jeden entfallenen Zinstermin erhöht.

Beispiel: Bei Kündigung zum 31. Dezember 2031 beträgt der Rückzahlungsbetrag 100,40 % des Nennbetrags, bei Kündigung zum 31. Dezember 2030 = 100,80 %.

Eine solche Kündigung wird von der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 13 veröffentlicht.

Darüber hinaus besteht ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Tilgung, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag unter 25 % des maximalen Emissionsvolumens sinkt (§ 4 Abs. 4).

Punkt 1.9 Rendite

a) Angabe der Rendite

Die Rendite beträgt bei einem Ausgabepreis von 100,00 % und einer Rückzahlung zu 100,00 % am 1. Januar 2033 eine effektive Jahresrendite von 8,00 % p. a. (brutto, vor Steuern und Gebühren).

b) Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Die Rendite wurde auf Basis der Methode der internen Zinsfußberechnung (Internal Rate of Return, IRR) ermittelt.

Dabei wird angenommen, dass alle Zinszahlungen zu dem im Zinssatz von 8,00 % implizit enthaltenen Satz reinvestiert werden und dass die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit gehalten werden. Der Zinssatz beträgt von 8,00 % p.a.

Punkt 1.10 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen („Abstimmung ohne Versammlung“) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über sonstige, die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss bindet sämtliche Anleihegläubiger – unabhängig davon, ob sie an der Abstimmung teilgenommen und ob sie für oder gegen den Beschluss gestimmt haben (§ 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen i.V.m. §§ 5 ff. SchVG).

Nachfolgend werden die wesentlichen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger zusammengefasst.

a) Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung der Anleihegläubiger erfolgt grundsätzlich ohne Versammlung im Sinne des § 18 SchVG.

Die Abstimmung wird durch einen Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist:

- ein von der Emittentin beauftragter Notar oder
- sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt wurde, dieser, wenn er die Abstimmung veranlasst, oder
- eine vom zuständigen Gericht bestellte Person.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe gibt den Zeitraum an, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können; dieser Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimmen gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe enthält sämtliche Voraussetzungen, die für die Zählung der Stimmen zu erfüllen sind. Der Abstimmungsleiter prüft die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise (z. B. Depotbescheinigungen) und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird keine Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter die Einberufung einer Gläubigerversammlung veranlassen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift der Abstimmung einschließlich der Anlagen verlangen.

Ein Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter.

Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch ab, ist das geänderte Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; andernfalls teilt er die Zurückweisung des Widerspruchs dem betreffenden Anleihegläubiger schriftlich mit.

Die Kosten der Abstimmung ohne Versammlung trägt die Emittentin.

b) Regelungen über die Gläubigerversammlung

Auf die Abstimmung ohne Versammlung finden die Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes über die Einberufung und Durchführung einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. SchVG) entsprechende Anwendung.

Eine Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags repräsentieren, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie enthält die Tagesordnung mit Vorschlägen zur Beschlussfassung.

Die Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts können von einer vorherigen Anmeldung und dem Nachweis der Berechtigung abhängig gemacht werden.

Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch am Sitz einer Börse abgehalten werden, an der die Schuldverschreibungen gehandelt werden.

Jeder Anleihegläubiger kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger mindestens 50 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags vertreten.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die unabhängig von der vertretenen Zahl der Schuldverschreibungen beschlussfähig ist; soweit für den Beschluss eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags vertreten.

Sämtliche Beschlüsse der Anleihegläubiger werden öffentlich bekannt gemacht und sind von der Emittentin zu veröffentlichen (§ 14 Abs. 3 der Anleihebedingungen i.V.m. § 13).

Beschlüsse, durch die der Inhalt der Anleihebedingungen geändert oder ergänzt wird, werden dadurch vollzogen, dass die maßgebliche Globalurkunde entsprechend angepasst wird.

c) Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen (§ 14 Abs. 4 der Anleihebedingungen).

Der gemeinsame Vertreter kann mit der Wahrnehmung sämtlicher Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen betraut werden.

Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte, sofern dieser ermächtigt werden soll, einer wesentlichen Änderung der Anleihebedingungen zuzustimmen.

Ist über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist der gemeinsame Vertreter – sofern bestellt – allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen (§ 19 SchVG).

d) Anfechtung von Beschlüssen

Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Schuldverschreibungsgesetzes, anderer gesetzlicher Vorschriften oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden.

Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben (§ 20 Abs. 3 SchVG).

Punkt 1.11 Beschlussfassung der Emittentin

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde durch Beschluss des Vorstandes der Emittentin am 30. Oktober 2025 beschlossen.

Punkt 1.12 Voraussichtlicher Emissionstermin

Die Emission beginnt voraussichtlich am 05.12.2025 und endet voraussichtlich am 02.12.2026. Der Emissionszeitraum entspricht dem Angebotszeitraum.

Punkt 1.13 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

a) Form

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind in einer einzigen Inhaberglobalurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist (§ 1 der Anleihebedingungen). Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden besteht nicht.

b) Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Übertragung der Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den Regelungen und Verfahren der Clearstream Banking AG (§ 5 Abs. 1 der Anleihebedingungen). Mit der Übertragung der Teilschuldverschreibung gehen sämtliche mit ihr verbundenen Rechte, einschließlich der Rechte aus der Sicherheitenbestellung (§ 11 Abs. 6), vollständig und vorbehaltlos auf den Erwerber über.

c) Handelbarkeit und tatsächliche Beschränkungen

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörsen ist beantragt; die Aufnahme in den Handel ist für Februar 2026 vorgesehen (§ 5 Abs. 2)

Vor der Börseneinbeziehung erteilt die Emittentin keine Zustimmung zum Handel der Schuldverschreibungen an einer Börse oder im Freiverkehr.

Bis zur tatsächlichen Einbeziehung in den Börsenhandel ist die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen daher faktisch eingeschränkt, da ein organisierter Markt für die Papiere zunächst nicht besteht und Veräußerungen ausschließlich im außerbörslichen (OTC-)Handel möglich sind.

Nach der Einbeziehung können die Schuldverschreibungen grundsätzlich jederzeit über die Clearstream Banking AG im Rahmen des regulären Börsenhandels übertragen werden. Gleichwohl kann eine Einschränkung der Liquidität und damit der Handelbarkeit nicht ausgeschlossen werden, da es sich um eine Unternehmensanleihe mit begrenztem Emissionsvolumen handelt und kein geregelter Markt im Sinne der MiFID II vorliegt.

d) Rechtliche Beschränkungen

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen gesetzlichen oder vertraglichen Verfügungsbeschränkungen. Es bestehen keine Zustimmungserfordernisse der Emittentin oder Dritter für die Übertragung nach erfolgter Einbeziehung in den Handel.

Für die Übertragung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Zivilrechts, insbesondere §§ 793 ff. BGB, sowie die Clearstream-Regularien über die Girosammelverwahrung.

Punkt 1.14 Warnhinweise betreffend die steuerliche Behandlung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Zinsen aus den Schuldverschreibungen sowie etwaige Kurs- oder Veräußerungsgewinne stellen bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 2 EStG dar. Diese unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer) und gegebenenfalls Kirchensteuer (8 % bzw. 9 % der Kapitalertragsteuer). Die Steuer wird in der Regel durch die depotführende Bank im Wege des Steuerabzugs (Abgeltungssteuer) einbehalten und abgeführt.

Für natürliche Personen gilt die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich als abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG), sofern keine Anwendung der sogenannten Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) beantragt wird. Bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen die Erträge der individuellen Besteuerung.

Zinsen und Veräußerungsgewinne sind in der Regel nicht der Umsatzsteuer unterworfen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterliegen.

ABSCHNITT 2 SICHERHEITEN

Zur Sicherstellung der Erfüllung sämtlicher wesentlicher Verpflichtungen aus den prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen hat die Emittentin keine Garantie, Patronatserklärung, Mono-line-Versicherung oder vergleichbare Drittverpflichtung („Garantie“) im klassischen Sinne vorgesehen.

Stattdessen werden die Rechte der Anleihegläubiger durch dingliche und vertragliche Sicherheiten besichert, die von der Emittentin gestellt werden. Dieses Sicherheitenkonzept ist in den Anleihebedingungen geregelt und besteht insbesondere aus:

- der Bestellung einer erstrangigen Grundschuld auf ein für das Speicherprojekt Spremberg wesentliches Grundstück (Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 318, Blatt 6475, Amtsgericht Cottbus),
- der Sicherungsübereignung technischer Projektkomponenten, insbesondere der Batteriespeichersysteme,
- der Abtretung projektbezogener Forderungen und Rechte, wie z. B. aus Stromlieferverträgen, Netzanschlüssen oder Versicherungsansprüchen.

Nach Sicherheitenbestellung werden diese treuhänderisch von der Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Göttingen im Namen sämtlicher Anleihegläubiger verwaltet und ggf. verwahrt.

Punkt 2.1 Sicherungsabtretung projektbezogener Rechte/Sicherungsrechte

Die Emittentin hat sämtliche wesentlichen, gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsansprüche aus dem Betrieb des Batterie-Energiespeichers am Standort Spremberg an den Sicherheitentreuhänder zur Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger abgetreten. Dies umfasst unter anderem:

- Ansprüche aus Stromliefer- und Vermarktungsverträgen, insbesondere gegen die EnBW Energie Baden-Württemberg AG als Direktvermarkter,
- Forderungen aus Netzanschlussverträgen und Netzentgeltregelungen,
- Erstattungsansprüche nach energierechtlichen Vorschriften, insbesondere aus dem EEG,
- Versicherungsansprüche in Bezug auf Schäden oder Betriebsunterbrechungen am Batteriesystem.

Die Abtretung erfolgt erfüllungshalber und umfasst auch bedingte, zukünftige sowie akzessorische Rechte (z. B. Sicherheiten oder Nebenabreden), sofern diese mit dem Betrieb des Projekts in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Punkt 2.2 Sicherungsübereignung technischer Betriebsmittel („Sicherungsgüter“)

Zur Absicherung der Rechte der Anleihegläubiger hat die Emittentin sämtliche wesentlichen technischen Komponenten des Batteriespeicherprojekts – insbesondere die für die Stromaufnahme, -speicherung und -abgabe bestimmten Geräte, Maschinen und Anlagen – an den Sicherheitentreuhänder übereignet. Dazu zählen u. a.:

- Batteriespeichersysteme (Containerlösungen),
- Wechselrichter, Transformatoren, Einspeisetechnik,
- Übergabestationen, Netzsicherungen, Leitungsinfrastruktur.

Die Sicherungsübereignung bezieht sich auf die jeweiligen Gegenstände zum Zeitpunkt ihrer Installation und technischen Inbetriebnahme. Ersatz- oder Erweiterungsanschaffungen treten automatisch in die Sicherheitenbestellung ein.

Punkt 2.3 Grundschuld auf das Projektgrundstück

Zusätzlich wird die Emittentin das für die Projektumsetzung genutzte Grundstück in Spremberg – Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 318, Blatt 6475, Amtsgericht Cottbus – mit einer erstrangigen, vollstreckbare Brief-Grundschuld in Höhe von EUR 75.000 nebst 8 % Jahreszinsen belasten.

Diese Grundschuld sichert insbesondere Ansprüche aus dem Anleiheverhältnis im Fall eines Sicherungsergebnisses und ermöglicht dem Treuhänder bei Fälligkeit die rechtliche Durchsetzung durch Verwertung der Sicherheit im Wege der Zwangsversteigerung nach den gesetzlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland.

Der Grundschuldbrief wird zur treuhänderischen Verwahrung auf den Treuhänder als Grundbuchvertreter übertragen. Die Verwahrung hat durch den Treuhänder auf Kosten der Emittentin bei einem in Deutschland belegenen Kreditinstitut zu erfolgen.

Punkt 2.4 Verwertung der Sicherheiten

Ein Sicherungsfall liegt insbesondere dann vor, wenn die Emittentin fällige Zins- oder Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht vollständig und fristgerecht erfüllt oder ein Insolvenzereignis eintritt. In diesem Fall ist der Treuhänder auf schriftliches Verlangen von Anleihegläubigern, die zusammen mindestens 24,000 % des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibung entsprechen, zur Verwertung berechtigt und verpflichtet.

Ein wirksames Verwertungsverlangen setzt voraus, dass Anleihegläubiger, deren Forderungen zusammen mindestens 24 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, dies gegenüber dem Treuhänder erklären.

Die Verwertung der Grundschrift bedarf gemäß § 1193 BGB zusätzlich einer vorherigen Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten. Die Erlöse aus einer Sicherheitenverwertung sind anteilig an alle Anleihegläubiger auszu-kehren.

Punkt 2.5 Verfügbare Dokumente

Die Emittentin wird die wichtigen Verträge und sonstige mit der Sicherheit verbundene Dokumente auf ihrer Website: www.gepvolt.com/investment zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereithalten.

VI. EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

ABSCHNITT 1 KONDITIONEN, ANGEBOTSSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Punkt 1.1 Angebotskonditionen

Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen der GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00 % mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 und einem Nennwert von jeweils 1.000 EURO (der „Nennbetrag“) zum Erwerb an (das „Angebot“).

Das Angebot besteht aus einem ausschließlich von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg über ihre Webseite www.gepvolt.com/investment. Im Großherzogtum Luxemburg erfolgt das öffentliche Angebot zusätzlich durch Veröffentlichung einer Anzeige im „Tageblatt“.

Die Schuldverschreibungen sind jeweils unter Verwendung des bei der Emittentin bereitgehaltenen Zeichnungsscheins zu zeichnen und das Angebot zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags direkt gegenüber der Emittentin abzugeben.

Es sind keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und etwaige Privatplatzierungen vorgesehen.

Die Mindestsumme für Zeichnungen im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt 1.000 EURO, entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung. Ein Höchstbetrag für Zeichnungen besteht nicht.

Für die Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte zugunsten der Aktionäre oder sonstiger Personen.

Die Schuldverschreibungen werden zu einem Ausgabepreis von 100,00 % des Nennbetrags ausgegeben und nach den Bestimmungen der Anleihebedingungen verzinst.

Punkt 1.2 Gesamtemissionsvolumen

Das Gesamtemissionsvolumen der im Rahmen des öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 20.000.000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen).

Das Emissionsvolumen stellt den Maximalbetrag dar, bis zu dem Schuldverschreibungen begeben werden können. Die endgültige Höhe des tatsächlich begebenen Gesamtnennbetrags hängt von der Nachfrage im Rahmen des öffentlichen Angebots ab.

Die Emittentin behält sich vor, den endgültigen Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen nach Abschluss des Angebotszeitraums festzulegen und diesen gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf ihrer Webseite unter www.gepvolt.com/investment bekannt zu machen.

Da der Maximalbetrag bereits im EU-Wachstumsprospekt angegeben ist, besteht kein Widerrufsrecht nach Punkt 4.1.2 des Anhangs 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 aufgrund einer nachträglichen Festlegung oder Änderung des Emissionsvolumens.

Punkt 1.3 Frist und Antragsverfahrens, erwarteter Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden während des Angebotszeitraums beginnend am 5. Dezember 2025 und endend am 2. Dezember 2026 durch die Emittentin direkt über deren Webseite angeboten (der „Angebotszeitraum“).

Ein Antragsverfahren betreffend die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht eingeleitet.

Der von der Emittentin erwartete Zeitplan für das öffentliche Angebot stellt sich wie folgt dar:

3. Dezember 2025 – Billigung des EU-Wachstumsprospektes
3. Dezember 2025 – Veröffentlichung des gebilligten EU-Wachstumsprospektes auf der Webseite der Emittentin (www.gepvolt.com/investment)
5. Dezember 2025 Beginn des öffentlichen Angebotes über die Webseite der Emittentin
2. Dezember 2026 Ende des öffentlichen Angebotes

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt in Abhängigkeit von deren Zeichnung unverzüglich nach Zahlung des Ausgabepreises. Die Emittentin stellt sicher, dass die Abwicklung und Lieferung der Wertpapiere gemäß den marktüblichen Standards des deutschen Wertpapierabwicklungssystems erfolgen

Die Emittentin beabsichtigt voraussichtlich im Februar 2026 einen Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörsse (Handelssegment der Deutsche Börse AG) zu stellen. Über die Einbeziehung in den Handel entscheidet die Frankfurter Wertpapierbörsse nach Maßgabe der Börsenordnung für den Freiverkehr.

Mit der Einbeziehung in den Freiverkehr werden die Schuldverschreibungen börslich handelbar und können über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, im Börsenhandel übertragen werden.

Ein Anspruch auf Zulassung oder Einbeziehung besteht nicht.

Punkt 1.4 Reduzierung von Zeichnungen

Im Falle einer Überzeichnung des Angebots behält sich die Emittentin das Recht vor, die abgegebenen Zeichnungsangebote ganz oder teilweise anzunehmen oder zu reduzieren. Eine Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt nach freiem Ermessen der Emittentin; ein Anspruch der Anleger auf vollständige oder teilweise Zuteilung besteht nicht.

Werden Zeichnungsangebote nur teilweise berücksichtigt, so werden über die zugeteilte Anzahl hinausgehende Zeichnungsbeträge an die betreffenden Anleger unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Zuteilungsergebnisses, auf das vom Anleger im Zeichnungsvorgang angegebene Konto zurückgezahlt.

Die Erstattung erfolgt ohne Abzug von Zinsen oder Gebühren.

Ein Anspruch auf Verzinsung überzahlter oder rückerstatteter Beträge besteht nicht.

Punkt 1.5 Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Die Mindestsumme für Zeichnungen im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt 1.000 EURO, entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung. Zeichnungen müssen daher mindestens eine Schuldverschreibung umfassen.

Ein Höchstbetrag für Zeichnungen ist nicht vorgesehen. Anleger können im Rahmen des verfügbaren Emissionsvolumens beliebig viele Schuldverschreibungen zeichnen.

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt nach freiem Ermessen der Emittentin. Bei einer Überzeichnung kann die Emittentin Zeichnungsaufträge ganz oder teilweise ablehnen oder kürzen.

Punkt 1.6 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Zentralverwahrstelle.

Zinsen und Rückzahlungsbeträge werden über die bei Clearstream hinterlegte Inhaberglobalurkunde abgewickelt.

Die Zahlungen der Emittentin (Zinsen und Kapitalrückzahlungen) erfolgen in Euro über die bestellte Zahlstelle, die Baader Bank AG, an die Clearstream Banking AG. Diese leitet die Beträge über die jeweiligen Depotbanken an die Konten der Anleihegläubiger weiter (§§ 6 und 7 der Anleihebedingungen).

Die Anleger müssen für den Erhalt der Zahlungen keine besonderen Handlungen vornehmen.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Bankarbeitstagen, nach vollständiger Zahlung des Ausgabepreises durch Gutschrift auf den Depots der Anleger über die Clearstream Banking AG.

Die Emittentin stellt sicher, dass die Abwicklung und Lieferung der Wertpapiere gemäß den marktüblichen Bekanntgabe des Angebotsergebnisses

Nach Abschluss des Angebotszeitraums wird die Emittentin das Ergebnis des öffentlichen Angebots – insbesondere den tatsächlich platzierten Gesamtnennbetrag, die Zuteilung der Schuldverschreibungen sowie etwaige Änderungen des Angebotsumfangs – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums, veröffentlichen.

Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung einer Mitteilung auf der Website der Emittentin unter www.gep-volt.com/investment sowie durch Übermittlung der Informationen an die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Die Emittentin kann die Ergebnisse des Angebots zusätzlich in geeigneter Form, insbesondere durch Pressemitteilung oder Börsenmitteilung, öffentlich bekannt machen.

Die Veröffentlichung der Angebotsergebnisse gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss des öffentlichen Angebots und die Festlegung des endgültig begebenen Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen.

Punkt 1.7 Zeichnungsrechte

Vorzugszeichnungsrechte und/oder Bezugsrechte betreffend die Schuldverschreibungen bestehen nicht.

ABSCHNITT 2 VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt spätestens nach Ablauf des Angebotszeitraums durch die Emittentin nach freiem Ermessen, abhängig von der Anzahl und dem Umfang der eingegangenen Zeichnungsangebote.

Ein Rechtsanspruch der Anleger auf Zuteilung besteht nicht.

Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, sobald das vorgesehene Gesamtemissionsvolumen vollständig gezeichnet ist oder aus sonstigen sachlichen Gründen.

Eine gesonderte Benachrichtigung der Anleger über die Zuteilung erfolgt nicht, da nach der im Kapitalmarkt üblichen Verkehrssitte der Zugang einer ausdrücklichen Annahmeerklärung nicht erwartet wird.

Der Anleger erhält durch Gutschrift der zugeteilten Schuldverschreibungen auf seinem Depotkonto Kenntnis von der Zuteilung.

Die Ergebnisse der Zuteilung, insbesondere der tatsächlich platzierte Gesamtnennbetrag, werden öffentlich auf der Website der Emittentin unter www.gepvolt.com/investment bekannt gemacht.

ABSCHNITT 3 POTENZIELLE ANLEGER UND GEOGRAFISCHE AUFTEILUNG

Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg jedermann zum Erwerb angeboten.

Eine Aufteilung in verschiedene Tranchen oder eine länderspezifische Differenzierung erfolgt nicht; die Schuldverschreibungen werden zeitgleich und zu identischen Konditionen in beiden Staaten angeboten.

ABSCHNITT 4 PREIS, KOSTEN UND STEUERN

Punkt 4.1 Preisfestsetzung

Der Erwerb der Schuldverschreibungen wird zum Nennbetrag von 1.000 Euro je Schuldverschreibung angeboten.

Punkt 4.2 Kosten und Steuern, die dem Zeichner in Rechnung gestellt werden

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt 100,00 % des Nennbetrags.

Der Emittentin werden bei Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Ausgabeaufschläge oder Gebühren zugunsten Dritter in Rechnung gestellt.

Anleger haben jedoch etwaige Kosten und Gebühren ihrer depotführenden Bank oder ihres Finanzintermediärs zu tragen, insbesondere für:

- die Ausführung der Zeichnung oder des Kaufs,
- die Verwahrung der Schuldverschreibungen im Depot,
- die Abwicklung von Zahlungen (Zins- und Rückzahlungen), sowie

ggf. Transaktionsgebühren im Sekundärmarkt.

Diese Kosten sind nicht im Ausgabepreis enthalten und werden von der jeweiligen Bank oder dem Vertriebspartner festgelegt; deren Höhe kann je nach Institut variieren.

Die Zeichnung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner Umsatzsteuer.

ABSCHNITT 5 PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)

Punkt 5.1 Koordinator des gesamten Angebots

Die GEPVOLT SE, Max-Volmer-Str.23, 40724 Hilden, ist Emittentin und alleinige Koordinatorin des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen.

Es handelt sich um eine Eigenemission der Emittentin; ein Bankenkonsortium oder externe Koordinatoren wurden nicht mandatiert.

Die Emittentin ist somit für die Organisation, Durchführung und technische Abwicklung des gesamten Angebots verantwortlich.

Die Platzierung erfolgt direkt durch die Emittentin sowie — soweit vereinbart — über von ihr beauftragte Vertriebspartner und Finanzintermediäre, die Zeichnungsaufträge von Anlegern entgegennehmen.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind keine festen Platzierer oder Vertriebspartner benannt.

Punkt 5.2 Zahlstellen und Verwahrstellen

Die Baader Bank Aktiengesellschaft,

Weihenstephaner Straße 4,

85716 Unterschleißheim,

Bundesrepublik Deutschland,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 121537,

ist als Zahlstelle für sämtliche im Rahmen der Anleihebedingungen geschuldeten Zahlungen (Zinsen und Rückzahlungen) bestellt.

Die Baader Bank AG führt die Zahlungen im Auftrag der Emittentin über die Clearstream Banking AG ab und leitet sie über die jeweiligen Depotbanken an die Konten der Anleihegläubiger weiter.

Die Clearstream Banking AG,

Mergenthalerallee 61,

65760 Eschborn,

Bundesrepublik Deutschland,

ist als Verwahrstelle (Zentralverwahrer) tätig.

Die gesamte Emission ist für ihre Laufzeit in einer bei Clearstream Banking AG hinterlegten Inhaberglobalurkunde verbrieft.

In Luxemburg erfolgt keine gesonderte Bestellung einer Zahlstelle oder Verwahrstelle; sämtliche Zahlungen und Verwahrvorgänge werden über die in Deutschland ansässigen Institute abgewickelt.

Punkt 5.3 Keine Emissionsübernahme

Für die Emission der Schuldverschreibungen besteht keine feste Zusage zur Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre.

Ebenso bestehen keine Vereinbarungen mit Instituten, die die Schuldverschreibungen ohne feste Zusage oder „zu den bestmöglichen Bedingungen“ platzieren würden.

Die Emission erfolgt in Eigenplatzierung, d. h. ohne Beteiligung eines Bankenkonsortiums oder eines externen Platzierungsträgers.

Dementsprechend bestehen keine Übernahme- oder Platzierungsvereinbarungen, keine Quotenregelungen sowie keine Übernahme- oder Platzierungsprovisionen.

Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

ABSCHNITT 6 ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Punkt 6.1 Zulassung zum Handel und Handelsaufnahme

Für die Schuldverschreibungen der GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00 % beabsichtigt die Emittentin, einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörs zu stellen.

Der Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörs ist ein Multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und zugleich ein als KMU-Wachstumsmarkt registrierter Markt.

Die Zulassung zum Handel erfolgt nicht automatisch, sondern bedarf einer gesonderten Entscheidung der Deutsche Börse AG als Betreiberin der Frankfurter Wertpapierbörs.

Ein Anspruch auf Zulassung oder Einbeziehung besteht nicht.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr soll voraussichtlich im Februar 2026 beantragt werden.

Ab diesem Zeitpunkt können die Schuldverschreibungen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, im regulären Börsenhandel übertragen werden.

Sollte der Zulassungsantrag abgelehnt oder die Einbeziehung verzögert werden, werden Anleger hierüber unverzüglich auf der Website der Emittentin unter www.gepvolt.com/investment informiert.

Punkt 6.2 Handel bereits bestehender Wertpapiere derselben Gattung

Nach Kenntnis der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine Wertpapiere derselben Gattung wie die angebotenen Schuldverschreibungen der GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00 % zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt oder an einem sonstigen Multilateralen Handelssystem (MTF) zugelassen.

Punkt 6.3 Sekundärhandel

Für den Fall der Zulassung der Schuldverschreibungen der GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00 % zum Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörsen, einem KMU-Wachstumsmarkt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II), bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Vereinbarungen mit Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die sich aufgrund einer festen Zusage verpflichtet hätten, im Sekundärhandel als Intermediäre tätig zu sein oder durch Stellung von An- und Verkaufskursen (Market-Making) Liquidität für die Schuldverschreibungen bereitzustellen.

Es bestehen somit keine Hauptbedingungen oder Verpflichtungen hinsichtlich einer Liquiditätsbereitstellung im Sekundärmarkt.

Die Preisbildung der Schuldverschreibungen wird sich nach Angebot und Nachfrage im Markt richten.

Punkt 6.4 Emissionspreis der Wertpapiere mit der Einbeziehung in den Freiverkehr

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung steht der Emissionspreis für die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörsen noch nicht fest.

Der spätere Handelspreis der Schuldverschreibungen wird sich nach der Aufnahme in den Freiverkehr ausschließlich durch Angebot und Nachfrage im Sekundärmarkt bilden.

Eine Preisfestsetzung oder Bandbreite für die Notierung durch die Emittentin oder durch Dritte ist nicht vorgesehen.

VII. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

ABSCHNITT 1 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGAN UND OBERES MANAGEMENT

Die GEPVOLT SE verfügt über eine dualistisches Leitungssystem im Sinne von Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) in Verbindung mit § 20 des SE-Ausführungsgegesetzes (SEAG).

Die Leitung und Überwachung der Gesellschaft erfolgen somit durch zwei getrennte Organe: den Vorstand als Leitungsorgan und den Aufsichtsrat als Überwachungsorgan.

Ein persönlich haftender Gesellschafter besteht nicht.

Zusätzlich zu den gesetzlichen vorgesehenen Organen besteht bei der Emittentin ein Beirat, der beratend gegenüber dem Vorstand tätig wird und dessen Mitglieder vom Vorstand auf unbestimmte Dauer bestellt werden. Der Beirat ist weder zur Leitung der Emittentin noch zur Überwachung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat berechtigt und/oder verpflichtet.

Punkt 1.1 Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und/oder Aufsichtsorgans

a) Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand)

Frau Ahou Baz,

geschäftsansässig bei der GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, Bundesrepublik Deutschland, ist seit dem 5. August 2024 Mitglied des Vorstands der Emittentin und am selben Tag in das Handelsregister eingetragen worden.

Frau Baz ist einzelvertretungsberechtigt und befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreterin eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Neben ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied der GEPVOLT SE ist Frau Baz zugleich in der Geschäftsführung der alleinigen Anteilseignerin der Emittentin sowie in den Geschäftsführungsorganen der Tochtergesellschaften der Emittentin tätig.

Darüber hinaus übt sie keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

Herr Franz Schnorbach,

geschäftsansässig bei der GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, Bundesrepublik Deutschland, ist seit dem 4. Oktober 2024 Mitglied des Vorstands der Emittentin und am selben Tag in das Handelsregister eingetragen worden.

Herr Schnorbach ist einzelvertretungsberechtigt und befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Neben seiner Vorstandstätigkeit bestehen keine weiteren Mandate oder geschäftlichen Tätigkeiten, die für die Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

b) Mitglieder des Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat)

Herr Karl Assing,

geschäftsansässig bei der GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, Bundesrepublik Deutschland, ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin.

Etwaige Nebentätigkeiten von Herrn Assing sind für die Emittentin nicht von Bedeutung.

Herr Pascal Brückmann,

geschäftsansässig bei der GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, Bundesrepublik Deutschland, ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin.

Etwaige Nebentätigkeiten von Herrn Brückmann sind für die Emittentin nicht von Bedeutung.

Frau Alexandra Korte,

geschäftsansässig bei der GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, Bundesrepublik Deutschland, ist Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin.

Etwaige Nebentätigkeiten von Frau Korte sind für die Emittentin nicht von Bedeutung.

c) Weitere Mitglieder des oberen Managements (beratender Beirat)

Herr Dr. Horst Friedrich,
geschäftsansässig bei der GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, Bundesrepublik Deutschland,
ist seit dem 1. September 2021 Mitglied des Beirates der Emittentin.

Etwaige Nebentätigkeiten von Herrn Dr. Friedrich sind für die Emittentin nicht von Bedeutung.

Herr Dr. Michael Dallos,
geschäftsansässig bei der GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, Bundesrepublik Deutschland,
ist seit dem 1. September 2021 Mitglied des Beirates der Emittentin.

Etwaige Nebentätigkeiten von Herrn Dr. Dallos sind für die Emittentin nicht von Bedeutung.

Herr Hans Urban,
geschäftsansässig bei der GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, Bundesrepublik Deutschland,
ist seit dem 1. Juli 2024 Mitglied des Beirates der Emittentin

Etwaige Nebentätigkeiten von Herrn Urban sind für die Emittentin nicht von Bedeutung.

VIII. FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN

ABSCHNITT 1 JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2024 NACH HGB

Punkt 1.1 Geprüfte historische Finanzinformationen, die das letzte Geschäftsjahr abdecken

Auf den folgenden Seiten werden die historischen Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2024 wiedergegeben. Sie bestehen aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie dem Anlagenspiegel.

Punkt 1.1.1 Bilanz

AKTIVA

PASSIVA

		Geschäftsjahr	Vorjahr		Geschäftsjahr	Vorjahr
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen				A. Eigenkapital		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,00	0,00	I. Gezeichnetes Kapital		10.120.000,00
				II. Bilanzverlust		1.207.481,10-
II. Finanzanlagen				B. Rückstellungen		843.534,75-
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	775.000,00		0,00	1. Steuerrückstellungen	60.230,82	60.230,82
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.400.000,00		6.400.000,00	2. sonstige Rückstellungen	47.229,51	107.460,33
3. Beteiligungen	0,00		1,00	C. Verbindlichkeiten		0,00
4. sonstige Ausleihungen	55.000,00	7.230.000,00	30.000,00	1. Anleihen	2.958.883,21	2.958.883,21
B. Umlaufvermögen				- davon konvertibel Euro 2.958.883,21 (Euro		2.958.883,21)
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	997,89
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	5.212.675,73		0,00	3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.285.000,00	0,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	5.212.675,73	60.917,50	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	186.410,91	5.628,36
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern Euro 0,00 (Euro 424,88)	0,00	438,53
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	805.000,00		780.389,52			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	123.880,64		4.278.736,06			
3. sonstige Vermögensgegenstände	817.693,37	1.746.574,01	574.764,81			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	251.022,61	167.835,17				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10.000,00	10.000,00				
	14.450.273,35	12.302.644,06			14.450.273,35	12.302.644,06

Punkt 1.1.2 Gewinn und Verlustrechnung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
 für die Zeit vom
 01.01.2024 bis 31.12.2024
 GEPVOLT SE

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	2.649.045,60	2.135.907,74
2. sonstige betriebliche Erträge	5.629,21	617.029,76
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.009.070,47	246.064,38
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>24.027,07</u>	<u>77.219,27</u>
	2.033.097,54	323.283,65
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	141.896,98	200.156,58
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>37.613,31</u>	<u>47.800,89</u>
	179.510,29	247.957,47
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendun- gen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	497,24	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	635.693,22	718.754,35
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.674,07	69,25
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 10.000,00 (Euro 0,00)		
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	84.890,29
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	211.854,61	216.688,25
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	30.357,67-	60.246,93
11. Ergebnis nach Steuern	<u>363.946,35-</u>	<u>1.101.185,81</u>
12. Jahresfehlbetrag	<u>363.946,35</u>	<u>1.101.185,81</u>
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>843.534,75</u>	<u>1.944.720,56</u>
14. Bilanzverlust	<u>1.207.481,10</u>	<u>843.534,75</u>

Punkt 1.1.3 Anhang

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 42 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation des Unternehmens

Firmenname:	GEPVOLT SE (ehemals: GEPSENIX ENERGY SE)
Firmensitz:	Hilden (ehemals: Düsseldorf)
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Düsseldorf
Handelsregister-Nummer:	97221

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu Anschaffungskosten
- sonstige Ausleihungen zum Nennwert

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Unfertige Erzeugnisse wurden zu Einzelkosten sowie angemessener Teile der Gemeinkosten bewertet.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Liquide Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Vorjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Forderungen

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	Verbindlichkeiten lt. Bilanz Euro	davon mit einer Restlaufzeit		
		< 1 Jahr Euro	1 - 5 Jahre Euro	> 5 Jahre Euro
Anleihen	2.958.883,21		2.958.883,21	0,00
erhaltene Anzahlungen	2.285.000,00	2.285.000,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	186.410,91	186.410,91	0,00	0,00
Summe	5.430.294,12	2.471.410,91	2.958.883,21	0,00

Im Vorjahr beliefen sich die Anleihen auf € 2.958.883,21 und hatten eine Restlaufzeit von 1-5 Jahren. Alle anderen Verbindlichkeiten hatten eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Sicherheiten wurden nicht gestellt.

Mitzugehörigkeitsvermerke

In den Einzelpositionen der "Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände" sind folgende Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten:

Bilanzposition	darin verbundene Unternehmen Euro
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	805.000,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	123.880,64
Sonstige Vermögensgegenstände	551.039,62

In den Einzelpositionen der "Verbindlichkeiten" sind folgende Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten:

Bilanzposition	darin verbundene Unternehmen Euro
Erhaltene Anzahlungen	2.285.000,00

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat mit Erklärung vom 11.10.2024 eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die besicherten Forderungen des jeweiligen Inhabers einer Schuldverschreibung ihres Tochterunternehmens GEPSENIX 1 ENERGY GmbH übernommen. Diese valutierten zum Bilanzstichtag 31.12.2024 mit € 2.100.000,00.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Keine Angabepflichten.

Sonstige Angaben

Geschäftsführung / Vorstand

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfts des Unternehmens durch folgende Personen (Vorstand) geführt:

Franz Schnorbach, Gondershausen

Ahou Baz, Düsseldorf (seit 05.08.2024)

Dennis Peetz, Wegberg (bis 05.08.2024)

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 6.

Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Unterschrift des Vorstands

Hilden, den 31. Oktober 2025

Ahou Baz	Franz Schnorbach
Vorstand	Vorstand

Punkt 1.1.4 Anlagen spiegel

		Anschaffungskosten/Herstellungskosten Zuschreibungen				Abschreibungen Buchwerte			
		Stand 01.01.2024 Umbuchungen	Stand Zugänge 31.12.2024	Geschäftsjahr Abgänge	Stand Umbuchungen 31.12.2024	Stand Stand 31.12.2024 31.12.2023	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	498,24	0,00	0,00	498,24	0,00	497,24	0,00
0,00	497,24	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	0,00	0,00	498,24	0,00	0,00	498,24	0,00	497,24	0,00
0,00	497,24	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	775.000,00	0,00	0,00	775.000,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	775.000,00	0,00	0,00	775.000,00	0,00	0,00	0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.400.000,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	6.400.000,00	0,00	0,00	6.400.000,00	0,00	0,00	0,00
3. Beteiligungen	84.891,29	0,00	84.891,29	0,00	0,00	0,00	84.890,29	0,00	84.890,29
0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	84.890,29	0,00	84.890,29
4. sonstige Ausleihungen	30.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	55.000,00	30.000,00	0,00	0,00	55.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	6.514.891,29	800.000,00	84.891,29	0,00	7.230.000,00	84.890,29	0,00	84.890,29	0,00
0,00	0,00	7.230.000,00	6.430.001,00	0,00	7.230.000,00	84.890,29	0,00	84.890,29	0,00
Summe Anlagevermögen	6.514.891,29	800.498,24	84.891,29	0,00	7.230.498,24	84.890,29	497,24	84.890,29	0,00
0,00	497,24	0,00	7.230.001,00	6.430.001,00	0,00	7.230.498,24	84.890,29	497,24	84.890,29

Punkt 1.2 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An GEPVOLT SE

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der GEPVOLT SE – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögens-schädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage des Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende

wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammen wirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraft setzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der er langten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazu gehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zu künftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Solingen, den 31. Oktober 2025

Ebbinghaus Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Prof. Dr. Mark Ebbinghaus

Wirtschaftsprüfer

gez. Marcel Osenroth

Wirtschaftsprüfer

Punkt 1.3 Änderungen nach dem Bilanzstichtag

Der Emittent hat in der Zeit, für die historische Finanzinformationen beizubringen sind, seinen Bilanzstichtag nicht geändert.

Punkt 1.4 Rechnungslegungsstandard

Die im EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Finanzinformationen der Emittentin wurden gemäß den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt, insbesondere nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Fassung.

Die Emittentin ist derzeit nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erstellen.

Einzelabschlüsse der Gesellschaft werden daher nach HGB aufgestellt und durch einen unabhängigen Abschlussprüfer geprüft.

Sämtliche Zahlenangaben zu Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin im EU-Wachstumsprospekt beruhen auf den nach HGB erstellten und geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024.

Punkt 1.5 Konsistenz des Rechnungslegungsrahmens

Der für die Aufstellung der Jahresabschlüsse angewendete Rechnungslegungsrahmen hat sich seit dem letzten geprüften Abschluss nicht geändert.

Die Finanzinformationen im EU-Wachstumsprospekt wurden somit in einer Form dargestellt und erstellt, die mit dem Rechnungslegungsrahmen konsistent ist, der auch für den folgenden Jahresabschluss der Emittentin maßgeblich sein wird.

Es sind derzeit keine Änderungen oder Umstellungen des Rechnungslegungsrahmens beabsichtigt.

ABSCHNITT 2 ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN UND SONSTIGE FINANZINFORMATIONEN

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses hat die Emittentin keine vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, keine weiteren Finanzdaten, Finanzkennzahlen oder sonstige Berichte zur Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

ABSCHNITT 3 PRÜFUNG DER HISTORISCHEN JÄHRLICHEN FINANZINFORMATIONEN

Punkt 3.1 Rechtsgrundlagen der Prüfung und Inhalt des Bestätigungsvermerkes

Die historischen jährlichen Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 wurden durch die Ebbinghaus Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Höhscheider Straße 116, 42699 Solingen, unabhängig geprüft.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW PS) sowie unter ergänzender Berücksichtigung der International Standards on Auditing (ISA).

Damit entspricht die Prüfung den Anforderungen der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Der Abschlussprüfer hat am 31. Oktober 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2024 erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – vermittelt nach Auffassung des Abschlussprüfers unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 ff. HGB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Gemäß dem Bestätigungsvermerk hat die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt.

Die Prüfung umfasste ferner den vom Vorstand aufgestellten Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß vorgenommen wurden. Die Abschlussprüfung wurde in den Monaten September und Oktober 2025 durchgeführt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wurde am 31. Oktober 2025 abgeschlossen und datiert.

Punkt 3.2 Angabe sonstiger Informationen im Registrationsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Die im EU-Wachstumsprospekt enthaltenen sonstigen Informationen außerhalb der geprüften historischen Finanzinformationen wurden nicht durch den Abschlussprüfer geprüft.

Punkt 3.3 Keine ungeprüften Finanzinformationen

Die Finanzinformationen im EU-Wachstumsprospekt wurden ausschließlich dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten für das Geschäftsjahr 2024 entnommen.

Punkt 3.4 Alternative Leistungsindikatoren ("KPIs")

Die Emittentin hat keine gesonderten finanziellen oder operativen Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPIs) veröffentlicht und im Rahmen des Prospektes keine alternativen Leistungskennzahlen aufgenommen, die über die im Jahresabschluss dargestellten Finanzinformationen hinausgehen.

Dementsprechend enthält der EU-Wachstumsprospekt keine alternativen Kennzahlen, Messgrößen oder nicht-finanziellen Leistungsindikatoren, die einer gesonderten Erläuterung bedürften.

Alle für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlichen Informationen ergeben sich aus den im EU-Wachstumsprospekt enthaltenen geprüften Finanzinformationen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Punkt 3.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

Es ist keine wesentlichen Veränderung in der Finanzlage des Emittenten seit dem 31.12.2024 eingetreten.

IX. ANGABEN ZU DEN ANTEILSINHABERN UND WERTPAPIERINHABERN

ABSCHNITT 1 HAUPTAKTIONÄRIN

Die GEPVOLT Holding GmbH, mit Sitz in Hilden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 94963, hält das gesamte gezeichnete Kapital der Emittentin in Höhe von 10.120.000,00 Euro, eingeteilt in 10.120.000 Inhaberaktien ohne Nennbetrag.

Die GEPVOLT Holding GmbH ist damit alleinige Aktionärin und Hauptaktionärin der GEPVOLT SE.

Eine Beteiligung weiterer Aktionäre besteht nicht.

Geschäftsanschrift der Hauptaktionärin:

GEPVOLT Holding GmbH

c/o GEPVOLT SE

Max-Volmer-Straße 23

40724 Hilden

Bundesrepublik Deutschland

Punkt 1.1 Beteiligungen an und Beherrschung der Emittentin

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen an ihr unmittelbare Beteiligungen und ein Beherrschungsverhältnis durch die GEPVOLT Holding GmbH, mit Sitz in Hilden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 94963.

Die GEPVOLT Holding GmbH hält 100 % der Aktien und Stimmrechte an der Emittentin und ist somit deren alleinige Aktionärin und Muttergesellschaft.

Herr Saman Ghiasi, geschäftsansässig bei der GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, Bundesrepublik Deutschland, hält nach Kenntnis der Emittentin 100% der Geschäftsanteile der GEPVOLT Holding GmbH und verfügt damit über eine mittelbare Beherrschungsmöglichkeit der Emittentin über die von ihm gehaltenen sämtlichen Anteile an der Muttergesellschaft.

Ein unmittelbares oder mittelbares Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnis anderer Personen oder Unternehmen an der Emittentin besteht nach Kenntnis der Emittentin nicht.

Die Beherrschung der Emittentin erfolgt ausschließlich über die Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) und der Satzung der Emittentin.

Es bestehen keine Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge im Sinne der §§ 291 ff. AktG zwischen der Emittentin und der GEPVOLT Holding GmbH.

Zur Vermeidung eines Missbrauchs der beherrschenden Stellung unterliegt die GEPVOLT Holding GmbH als Alleinaktionärin den allgemeinen Anlegerschutz- und Transparenzvorschriften des Aktien- und Kapitalmarktrechts, insbesondere den Regelungen über Interessenkonflikte, Corporate Governance und die Pflichten des Aufsichtsrats zur Überwachung des Vorstands.

Darüber hinaus ist durch die dualistische Führungsstruktur der SE eine institutionelle Trennung von Leitung (Vorstand) und Kontrolle (Aufsichtsrat) gewährleistet.

Punkt 1.2 Änderungen der Beteiligung oder Beherrschung

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung oder Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der bestehenden Beherrschungsverhältnisse herbeiführen oder eine solche Änderung verhindern könnte.

ABSCHNITT 2 GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

Es bestehen keine Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

ABSCHNITT 3 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGAN UND OBERES MANAGEMENT — INTERESSENKONFLIKTE

Punkt 3.1 Potenzielle Interessenskonflikte

Herr Saman Ghiassi geschäftsansässig, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, hält sämtliche Geschäftsanteile an der GEPVOLT Holding GmbH, die alleinige Aktionärin und Muttergesellschaft der Emittentin ist. Aufgrund dieser Beteiligungsstruktur besteht eine mittelbare Beherrschungsmöglichkeit von Herrn Ghiassi über die Emittentin. Hieraus kann sich ein potenzieller Interessenkonflikt ergeben, soweit Entscheidungen der GEPVOLT SE zugleich die Interessen der Muttergesellschaft GEPVOLT Holding GmbH berühren. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere bei Geschäften zwischen der Emittentin und ihrer Alleingesellschafterin oder innerhalb des Konzerns auftreten.

Zur Vermeidung und Überwachung etwaiger Interessenkonflikte gelten die gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) und der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO).

Insbesondere unterliegt der Vorstand der GEPVOLT SE der Aufsicht und Kontrolle durch den Aufsichtsrat, der die Einhaltung ordnungsgemäßer Corporate-Governance-Grundsätze sicherstellt und über Geschäfte mit der Hauptaktionärin oder verbundenen Unternehmen informiert wird.

Frau Ahou Baz, geschäftsansässig bei der GEPVOLT SE, Max-Volmer-Straße 23, 40724 Hilden, ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands der Emittentin sowie alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Muttergesellschaft sowie sämtlicher Beteiligungsgesellschaften der Emittentin ist und somit bei sämtlichen gruppenangehörigen Unternehmen leitungs- und vertretungsbefugt ist. Aufgrund dieser Beteiligungsstruktur besteht eine unmittelbare Beherrschungsmöglichkeit von Frau Baz über die Emittentin.

Hieraus kann sich ein potenzieller Interessenkonflikt ergeben, soweit Entscheidungen des Vorstands der GEPVOLT SE zugleich die Interessen der Muttergesellschaft GEPVOLT Holding GmbH berühren.

Derartige Interessenkonflikte können insbesondere bei Geschäften zwischen der Emittentin und ihrer Alleingesellschafterin oder innerhalb des Konzerns auftreten.

Zur Vermeidung und Überwachung etwaiger Interessenkonflikte gelten die gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) und der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO).

Insbesondere unterliegt der Vorstand der GEPVOLT SE der Aufsicht und Kontrolle durch den Aufsichtsrat, der die Einhaltung ordnungsgemäßer Corporate-Governance-Grundsätze sicherstellt und über Geschäfte mit der Hauptaktionärin oder verbundenen Unternehmen informiert wird.

Neben der dargestellten Beteiligung von Herrn Ghiassi sowie der Leitungs- und Vertretungsbefugnisse von Frau Baz sind der Emittentin keine weiteren tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats sowie des oberen Managements gegenüber der Emittentin und ihren sonstigen privaten oder geschäftlichen Interessen bekannt.

ABSCHNITT 4 WICHTIGE VERTRÄGE

Es existiert kein wichtiger Vertrag, der nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossenen worden, der dazu führen könnte, dass ein Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

X. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen der Emittentin fällig und vollständig zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren nach Billigung dieses EU-Wachstumsprospektes, können die nachfolgend aufgeführten Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden:

GEPVOLT SE
Max-Volmer-Straße 23
40724 Hilden
Bundesrepublik Deutschland

Die nachstehenden Dokumente sind außerdem auf der Webseite der Emittentin unter
<https://www.gepvolt.com/investment>

unter dem Menüpunkt „Prospekte“ in elektronischer Form öffentlich zugänglich:

- die Satzung der Emittentin in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- dieser EU-Wachstumsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich) und zwar mindestens zehn Jahre nach ihrer Veröffentlichung,
- der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024,
- die Anleihebedingungen der GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00 %,
- wichtige Verträge und sonstige mit den Sicherheiten verbundene Dokumente, insbesondere der Sicherheitentreuhandvertrag mit der Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgeellschaft mbH.

Zukünftige Jahresabschlüsse sowie – sofern erstellt – Zwischenabschlüsse der Emittentin werden nach ihrer Veröffentlichung ebenfalls in den Geschäftsräumen der Emittentin sowie auf der oben genannten Webseite zugänglich gemacht.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jedem potenziellen Anleger eine Version dieses EU-Wachstumsprospektes auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. PDF-Datei oder Druckexemplar) kostenfrei zur Verfügung.

Wünscht ein Anleger ausdrücklich eine gedruckte Fassung, wird ihm diese auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder postalisch zur Verfügung gestellt.

XI. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES EU-WACHSTUMSPROSPEKTES DURCH FINANZINTERMEDIÄRE

Die Emittentin stimmt der Verwendung des EU-Wachstumsprospektes (einschließlich etwaiger Nachträge) durch Finanzintermediäre im Sinne von Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (jeweils ein „Finanzintermediär“) für die am 5. Dezember 2025 (00:00 Uhr) beginnende und spätestens am 2. Dezember 2026 (24:00) endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des EU-Wachstumsprospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der in diesem EU-Wachstumsprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Diese Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anderer anwendbarer Vorschriften. Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung unbekannt waren, werden auf der Webseite der Emittentin <https://www.gepvolt.com/investment> veröffentlicht.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum EU-Wachstumsprospekt bedarf.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder den EU-Wachstumsprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den EU-Wachstumsprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet an die die Zustimmung gebunden ist.

XII. ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Währung, Gesamtnennbetrag, Verwendungszweck Form, Verbriefung und Begriffsbestimmungen

- (1) *Gesamtnennbetrag, Währung, Einteilung, Verwendungszweck*: Die Schuldverschreibung wird von der GEP-VOLT SE mit Sitz in Hilden, Bundesrepublik, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 97221 („Emittentin“) in Euro im Gesamtbetrag von bis zu Euro 20.000.000,00 (in Worten: Euro Zwanzig Millionen) Zug-um-Zug gegen Einzahlung des Anleihekапitals begeben und ist eingeteilt in bis zu 20.000 (in Worten: zwanzig Tausend) Teilschuldverschreibungen, wobei die Emittentin berechtigt und verpflichtet ist, den Emissionserlös in Höhe des Nettoemissionserlös zur Errichtung und dem Betrieb eines Batteriespeichers zu verwenden. Jede Teilschuldverschreibung lautet auf Euro 1.000,00 („Nennbetrag“). Sämtliche Teilschuldverschreibungen bilden zusammen die Schuldverschreibung mit der Bezeichnung „GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00%“ bis alle Leistungsversprechen der Anleihegeschuldnerin aus sämtlichen Teilschuldverschreibungen vollständig erfüllt sind.
- (2) *Form und Verbriefung*. Jede Teilschuldverschreibung lautet auf den Inhaber. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaberglobalurkunde („Globalurkunde“) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt a.M., hinterlegt, bis alle Leistungsversprechen der Anleihegeschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden mit Ausnahme der Globalurkunde (jeweils mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (3) *Begriffsbestimmungen*. Für die Zwecke der GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00% gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
1. *Anleihegläubiger* bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung und damit den Gläubiger der mit einer Teilschuldverschreibung versprochenen Leistungen. Der Anleihegläubiger ist Miteigentümer eines Anteils an der Globalurkunde;
 2. *Anleihegeschuldnerin* bezeichnet die Emittentin und damit die Schuldnerin der in und mit der Globalurkunde versprochenen Leistungen;
 3. *Batteriespeicher* bezeichnet den auf dem Sicherungsstandort zu errichtenden Batteriespeicher mit einer installierten Leistung von 12,00 MW, einer installierten Speicherkapazität von 48,00 MWh mit 730 nutzbaren Vollladezyklen pro Jahr und zwei nutzbaren Vollladezyklen pro Tag;
 4. *Besicherte Forderung* bezeichnet alle gegenwärtig bestehenden und zukünftigen und/oder bedingten und/oder befristeten Geldforderungen des Anleihegläubigers gegen die Anleihegeschuldnerin aus der oder im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung einschließlich aller Nebenforderungen in Geld wie Zinsen, Kosten- und/oder Auslagenersatz, die dem Anleihegläubiger in Zusammenhang mit einer etwaigen Verwertung der Sicherheit entstehen ausschließlich von Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung;
 5. *Bankarbeitstag* bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European automated real-time gross settlement express transfer system (TARGET) geöffnet ist, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankfurt am Main, Deutschland;
 6. *Gesamtnennbetrag* bezeichnet einen Betrag in Höhe von bis zu Euro 20.000.000,00 und ergibt sich aus der Anzahl der eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung;
 7. *Grundschuld* bezeichnet die gemäß der §§ 1195, 1189, 1192 BGB zu bestellende erstrangige Sicherungs-Inhabergrundschuld iHv Euro 75.000, zu verzinsen mit 8,000 vH Jahreszinsen ab 12.12.2025, die Zinsen zahlbar halbjährlich am 01.07. und 02.01., erstmals am 01.07.2025 betreffend die im Grundbuch des Grundbuchamtes Cottbus, Grundbuch von Spremberg, Blatt 6475 der Gemarkung Spremberg, lfd. Nr. 12, Flur 37, Flurstück Nr. 318; Größe: 1.942 qm verzeichneten Grundstücke;

8. *Kapitalmarktverbindlichkeit* bezeichnet jede künftige in einem Wertpapier verbrieft oder digital abgebildete Geldschuld der Emittentin, die Gegenstand eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren im Sinne des Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („EU-Prospektverordnung“) ist, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Finanzierungen mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
9. *Methode act/act* ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen und die Berechnung nach der ICMA-Methode erfolgt;
10. *Sicherheit* bezeichnet einzeln und zusammen sämtliche gegenwärtigen und künftigen (auch befristete und bedingte) Sicherungsrechte und Sicherungsgüter sowie die Grundschuld;
11. *Sicherungsrechte* bezeichnet sämtliche bestehende und künftige, bedingte und unbedingte Forderungen aus dem Betrieb und in Zusammenhang mit dem Betrieb eines Batteriespeichers zur Einspeisung und Entnahme von elektrischem Strom am Sicherungsstandort und zwar insbesondere
 - a) aus Vermarktung für die mit dem Batteriespeicher zur Verfügung gestellte Leistungsflexibilität gegen die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe;
 - b) aus Versicherungsverträgen gegen alle Versicherer;
 - c) aus gesetzlichen Regelungen, z.B. Erstattung des Netzbetreibers für Zahlungen der Anleiheschuldnerin an die betroffenen Gemeinden nach § 6 EEG erzielen;
 - d) aus einer vorliegenden Netzreservierung zur Integration der BESS-Anlage in das öffentliche Stromnetz;
12. *Sicherungsgüter* bezeichnet sämtliche beweglichen technischen Anlagen und Maschinen, die für die Stromeinspeicherung, Stromaufnahme oder Stromabgabe vorgesehen oder erforderlich sind oder in einem funktionalen Zusammenhang mit der Speicherung, Aufnahme oder Abgabe von Strom stehen oder hierfür genutzt werden können, und die sich zum Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme am Sicherungsstandort befinden oder sich künftig als Ersatz für solche Anlagen und Maschinen dort befinden werden. Als im Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme am Sicherungsstandort befindlich gelten unwiderleglich diejenigen Anlagen und Maschinen, die im Protokoll über die technische Inbetriebnahme des Batteriespeichers aufgeführt sind. Ersatzbeschaffungen treten mit ihrer Einbringung oder Installation am Sicherungsstandort an die Stelle der ersetzen Sicherungsgüter; die Übereignung dieser Ersatzbeschaffungen an den Sicherungsnehmer gilt bereits im Voraus als vereinbart;
13. *Sicherungsstandort* bezeichnet die im Grundbuch des Grundbuchamtes Cottbus, Grundbuch von Spremberg, Blatt 6475 der Gemarkung Spremberg, lfd. Nr. 12, Flur 37, Flurstück Nr. 318; Größe: 1.942 qm verzeichneten Grundstücke, auf denen sich die Sicherungsgüter zum Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme befinden oder künftig befinden werden und an denen die Grundschuld bestellt werden soll;
14. *Sicherheitentreuhänder* hat die in § 11 und § 12 genannte Bedeutung und Aufgaben;
15. *Schuldverschreibungsgesetz* bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;
16. *Teilschuldverschreibung* ist der gemäß Absatz (1) festgelegte Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleiheschuldnerin zerlegt ist;
17. *Zahlstelle* hat die in § 7 Absatz (2) genannte Funktion;
18. *Zinsperiode* bezeichnet den in § 3 Absatz (3) bestimmten Zeitraum.

§ 2 Status der Teilschuldverschreibungen, Negativerklärung, Finanzierung der Anleiheschuldnerin

- (1) **Status.** Die Teilschuldverschreibungen begründen inhaltsgleiche, untereinander gleichrangige, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und aufschiebend bedingt besicherte Forderungen gegen die Anleiheschuldnerin.
- (2) **Negativerklärung.** Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, keine zukünftige/n Kapitalmarktverbindlichkeit/en – gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund – zu begründen, die dem Rang der Schuldverschreibung vorgeht und/oder vorgehen. Die Begründung gleichrangiger und/oder nachrangiger Kapitalmarktverbindlichkeiten und/oder anderer Verbindlichkeiten ist zulässig.
- (3) **Aufnahme von Kapitalmarktverbindlichkeiten.** Die Aufnahme weiterer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes (2) unbenommen.
- (4) **Begebung zusätzlicher Anleihen mit gleicher Ausstattung.** Die Anleiheschuldnerin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 3 Zinsen, Zinssatz, Zinsperiode und Fälligkeit

- (1) **Fester Zinssatz.** Die Schuldverschreibung wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 8,000% per annum bis zum Ablauf der Laufzeit (einschließlich) verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf einer jeden Zinsperiode von der Anleiheschuldnerin berechnet.
- (2) **Zinsberechnungsmethode.** Sind Zinsen gemäß Absatz (1) für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.
- (3) **Fälligkeit der Zinszahlungen und Zinsperiode.** Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Erster Zinstermin ist der 01.07.2026 und weitere Zinstermine sind jeweils der 01.01. und der 01.07. eines jeden Jahres („Zinszahlungstag“). Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem Tag vor dem nächsten Zinstermin wird nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom 12.12.2025 (einschließlich) bis 30.06.2026 (einschließlich). Die erste Zinszahlung ist am 01.07.2026 fällig. Soweit der Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag ist, ist die Zinszahlung am dem Zinszahlungstag folgenden ersten Bankarbeitstag fällig.
- (4) **Verzug.** Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für eine Zinsperiode trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch, mindestens aber der Zinssatz dieser Schuldverschreibung, und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit, vorzeitiges Tilgungsrecht

- (1) **Laufzeit.** Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am Begebungstag, dem 12.12.2025 und endet vorbehaltlich der Regelungen des § 9 und des § 10 am 31.12.2032 („Laufzeitende“).
- (2) **Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit.** Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet dem Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibung zu 100,000 % des Nennbetrags am 1. Januar 2033 zurückzuzahlen („Rückzahlungstag“). Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag ist, ist die Zahlung am folgenden ersten Bankarbeitstag fällig
- (3) **Verzug.** Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß § 3 Absatz (4) nach der Zinsmethode act/act verzinst. Gleichermaßen gilt für den Fall des Verzugs der Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund.

- (4) *Vorzeitiges Tilgungsrecht.* Die Anleihegeschuldnerin ist jederzeit innerhalb einer Frist von 30 und höchstens 60 Tagen berechtigt die Schuldverschreibung vorzeitig zu tilgen, wenn und soweit der Gesamtnennbetrag der zur Rückzahlung ausstehenden Teilschuldverschreibungen, die nicht von der Anleihegeschuldnerin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten werden, unter den Betrag von 25,000% des maximalen Gesamtnennbetrages während der Laufzeit fällt, so dass sämtliche Leistungsversprechen der Anleihegeschuldnerin erlöschen. Die Ausübung des vorzeitigen Tilgungsrechts ist nach Eintritt des fristauslösenden Ereignisses gemäß Ziffer § 13 bekannt zu machen.

§ 5 Übertragung, Handelbarkeit, Sicherheitenübertragung und Rückerwerb

- (1) *Übertragung.* Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils an der Globalurkunde auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M., möglich.
- (2) *Handelbarkeit.* Die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird im Februar 2026 beantragt. Die Aufnahme der Teilschuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich im Februar 2026. Vor der Börseneinbeziehung erteilt die Emittentin keine Zustimmung zu einem Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse.
- (3) *Sicherheitenübertragung.* Zugunsten der Anleihegläubiger bestellte Sicherheiten gehen mit Übertragung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 11 Absatz (6) vollständig und vorbehaltlos auf den neuen Anleihegläubiger über.
- (4) *Rückerwerb eigener Teilschuldverschreibungen.* Die Anleihegeschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben, soweit dies nicht für Zwecke des Handels der Teilschuldverschreibungen erfolgt. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleihegeschuldnerin.

§ 6 Zahlungen und Währung

Die Anleihegeschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 und § 4 geschuldeten Beträge in Euro zu zahlen.

§ 7 Zahlstelle und Bedingung für die Vornahme von Zahlungen

- (1) *Bestellung der Zahlstelle.* Die Anleihegeschuldnerin hat durch gesonderte vertragliche Vereinbarung die Baader Bank AG, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 121537 zur Zahlstelle bestellt.
- (2) *Funktion der Zahlstelle.* Die Zahlstelle wird alle nach dieser Schuldverschreibung geschuldeten Beträge, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, an die Anleihegläubiger zahlen. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleihegeschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Wenn und soweit die Zahlstelle andere Geschäfte und/oder Leistungen als die der Zahlstelle gegenüber der Anleihegeschuldnerin oder den Anleihegläubigern betreibt und/oder erbringt, sind diese Geschäfte/Leistungen nicht unter diesen Anleihebedingungen geschuldet.
- (3) *Einbindung Dritter.* Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.
- (4) *Bestellung anderer Zahlstelle.* Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, einen zugelassenen Zahlungsdienstleister als Zahlstelle zu bestellen.

- (5) *Mitteilung der Bestellung anderer Zahlstelle.* Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleihe-schuldnerin unverzüglich gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise mitzuteilen.

§ 8 Steuern

- (1) *Steuereinbehalt.* Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleihe-schuldnerin oder eine andere Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleihe-schuldnerin noch eine andere Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (2) *Steuerpflichten der Anleihegläubiger.* Soweit die Anleihe-schuldnerin oder eine andere Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 9 Kündigungsrechte, Vorfälligkeitsentschädigung

- (1) *Keine ordentliche Kündigung der Anleihegläubiger.* Anleihegläubigern steht kein Recht zur ordentlichen Kündigung zu.
- (2) *Sonderkündigungsrecht der Anleihe-schuldnerin.* Die Anleihe-schuldnerin ist jederzeit berechtigt, alle ausste-henden Schuldverschreibungen, jedoch nicht Teile davon, zum Ablauf eines jeden Monats zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich dann um jeweils 0,4 % des gekündigten Nennbetrages für jeden Zinstermin, der aufgrund der vorzeitigen Kündigung durch die Anleihe-schuldnerin wegfällt. D. h. bei einer Kündigung zum 31.12.2031 beträgt der vorzeitige Rückzahlungsbetrag 100,40 % des gekündigten Nennbetrages, bei einer Kündigung zum 31.12.2030 beträgt dieser 100,80 % des gekündigten Nennbetrages usw. Bei Kündigung in-nerhalb einer Zinsperiode wird der Erhöhungsbetrag betreffend den nächsten Zinstermin nach der Zinsme-thode act/act ermittelt. Der erhöhte Rückzahlungsbetrag ist am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig. Die Sonderkündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 13. Die Kündi-gungsfrist beträgt zwei Monate. Die Regelungen des § 4 Absatz 4 bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- (3) *Sonstiges.* Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Teilschuldverschreibungen (aus wichtigem Grund) bleibt für beide Vertragsparteien unberührt, wenn ein Kündigungsgrund im Sinne des § 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

§ 10 Wichtige Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

- (1) *Kündigung aus wichtigem Grund.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rück-zahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
1. die Anleihe-schuldnerin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb eines Monats nach dem betreffenden Zinster-min zahlt, oder die Anleihe-schuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit mitteilt, oder
 2. die Anleihe-schuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibung aus den Anleihebedingungen nicht erfüllt oder beachtet („*Pflichtverletzung*“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als einen Monat andauert, nachdem die Anleihe-schuldne-rin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhal-ten hat, durch welche die Anleihe-schuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleihegeschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb eines Monats nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Anleihegeschuldnerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
 4. die Anleihegeschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleihegeschuldnerin im Zusammenhang mit dieser Teilschuldverschreibung eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde oder
 5. wenn ein Kontrollwechsel bei der Anleihegeschuldnerin eintritt. Dabei gilt als Kontrollwechsel, wenn das Mutterunternehmen (im Sinne des Artikel 4 Nummer 15 der VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013) der Anleihegeschuldnerin nach erstmaliger Begebung der Schuldverschreibung durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise während der Laufzeit der Schuldverschreibung 50,00% der Stimmrechte aus den ihr gehörenden Anteilen der Anleihegeschuldnerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin erreicht oder unterschreitet und gleichzeitig eine andere Person – mit Ausnahme der Anleihegeschuldnerin – 50% der Stimmrechte aus den Anteilen der Anleihegeschuldnerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin überschreitet. Als Rechtsnachfolgerin gilt auch jedes Unternehmen, auf das der gesamte Betrieb der Anleihegeschuldnerin übertragen ist („Bestandsübertragung“).
- (2) *Form der Kündigung.* Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleihegeschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleihegeschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleihegeschuldnerin.
- (3) *Wirksamkeit der Kündigung.* Bei den Kündigungsgründen der § 10 Absatz (1) Nummer 1 und der Nummer 2 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleihegeschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24% des Gesamtnennbetrags entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der § 10 Absatz (1) Nummer 1 und/oder Nummer 2 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Nummer(n) 3ff. vorliegen. Die Wirksamkeit einer Kündigung nach Satz 1 entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen und auf jeden Fall mehr Anleihegläubiger zustimmen als gekündigt haben.

§ 11 Besicherung der Schuldverschreibung

- (1) *Sicherheitenbestellung.* Geldforderungen der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung gegen die Anleihegeschuldnerin werden durch die gesonderte vertragliche Bestellung („Sicherheitentreuhandvertrag“) und zu Gunsten der Anleihegläubiger durch den Sicherheitentreuhänder gehaltene Sicherheit und zwar
1. durch Sicherungsabtretung der Sicherungsrechte;
 2. durch Sicherungsübereignung der Sicherungsgüter;
 3. durch Bestellung der Grundschuld;
- nach Maßgabe der folgenden Regelungen besichert. Das Recht eines jeden Anleihegläubigers aus und an Ansprüchen aus einem Sicherungsrecht, an einem Sicherungsgut und/oder aus der Grundschuld bestimmt sich dabei nach der Höhe der jeweils besicherten Forderung (vgl. Absatz(3)).
- (2) *Vollmachtserteilung.* Der Anleihegläubiger bevollmächtigt den Sicherheitentreuhänder, die Bestellung/Übertragung von Sicherheiten in seinem Namen und seinem wirtschaftlichen und rechtlichen Interesse anzunehmen und/oder zu halten und alle im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheit oder deren Rückabtragung erforderlichen Erklärungen abzugeben und/oder Handlungen unter Beachtung der Vorgaben des Sicherheitentreuhandvertrages vorzunehmen.

- (3) *Sicherungszweck*. Die Bestellung der Sicherheit gemäß diesen Anleihebedingungen dient der vollständigen und endgültigen Erfüllung der besicherten Forderungen („*Sicherungszweck*“).
- (4) *Verwertung der Sicherheit*. Kommt die Anleihegeschuldnerin mit einer Zahlungsverpflichtung unter diesen Anleihebedingungen in Verzug, ist die Sicherheit durch den Sicherheitentreuhänder zu verwerten, soweit bei dem Sicherheitentreuhänder diesbezügliche Erklärungen der Anleihegläubiger innerhalb von einem Monat eingegangen sind, die zusammen mindestens 24,000 % des Gesamtnennbetrages entsprechen („*Sicherungsfall*“). Die Einzelheiten der Verwertung richten sich nach dem Treuhandvertrag, wobei die Anleihegeschuldnerin sicherzustellen hat, dass für die Verwertung der Sicherheiten kein vollstreckbarer Titel erforderlich ist und die Verwertung der Sicherheiten unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat angedroht wird, soweit eine Androhungserklärung nicht entbehrlich ist, und diese Frist abgelaufen ist. Die Regelungen des § 1193 BGB bleiben von den Regelungen der Sätze 1 und 2 unberührt, d.h. das Kapital der Grundschuld wird nur nach vorgängiger Kündigung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten fällig. Im Übrigen tritt in Bezug auf die Grundschuld der Sicherungsfall nur bei Verzug der Anleihegeschuldnerin mit der Rückzahlungsverpflichtung ein.
- (5) *Verpflichtungserklärungen*. Die Anleihegeschuldnerin verpflichtet sich, es zu unterlassen, Handlungen vorzunehmen und/oder Handlungen zu veranlassen und/oder sich an Handlungen Dritter zu beteiligen,
1. die dazu führen oder führen könnten, dass die Sicherheit mit vertraglichen und/oder gesetzlichen Rechten Dritter belastet wird und/oder
 2. die aus irgendeinem Grund mit der Bestellung der Sicherheit oder mit dem Sicherungszweck nicht vereinbar sind und/oder
 3. die die Sicherheit und Ansprüche des Anleihegläubigers unter diesen Anleihebedingungen beeinträchtigen, umgehen und/oder schädigen könnten.
 4. unverzüglich gemäß § 13 zu veröffentlichen,
 - a) wenn ein Dritter behauptet, Rechte an der zu bestellenden und/oder bestellten Sicherheit und/oder Teilen davon zu haben und/oder
 - b) wenn ein Dritter aufgrund eines Vollstreckungstitels, gleich welcher Art, Vollstreckungsmaßnahmen, gleich welcher Art, in die Sicherheit androht und/oder ankündigt oder
 - c) wenn ein Dritter in die Sicherheit vollstreckt, unabhängig von der Wirksamkeit der Vollstreckungsmaßnahme.
- (6) *Übertragung der Sicherheit*. Eine Übertragung der Sicherheit erfolgt gleichzeitig mit Übertragung der besicherten Forderungen aus der Teilschuldverschreibung. Hierzu tritt der Anleihegläubiger unwiderruflich und vorbehaltlos mit Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Mitübertragung der Miteigentumsanteile an der Globalurkunde an einen Dritten neben den Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen zusätzlich die Rechte und Pflichten aus dem Sicherheitentreuhandvertrag an den Dritten ab, der mit der Annahme der Übertragung des Miteigentumsanteils die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Sicherheitentreuhandvertrag annimmt.
- (7) *Haftung des Anleihegläubigers*. Der Anleihegläubiger haftet nicht für Verluste, Schäden, Aufwendungen, Klagen und Ansprüche, die der Anleihegeschuldnerin entstehen oder von ihr eingegangen oder gegen sie geltend gemacht werden, außer im Zusammenhang mit Verlusten, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Ansprüchen und Forderungen, die auf Grund vorsätzlicher Pflichtverletzung oder grober Fahrlässigkeit des Anleihegläubigers aus § 11 entstehen.

§ 12 Sicherheitentreuhand einschließlich vertraglicher Haftungsbeschränkungen

- (1) *Treuhänderbestellung*. Die Anleihegeschuldnerin hat durch gesonderte vertragliche Vereinbarung die Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen mit der gleichnamigen Firma unter der HRB 200165 und ladungsfähiger Anschrift in Theaterplatz 9 in 370373

Göttingen handelnd als Treuhänder für die Sicherheit („*Sicherheitentreuhänder*“) bestellt. Der Sicherheitentreuhänder erwirbt, verwahrt und verwaltet die nach diesen Bedingungen zu bestellende Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger und/oder macht Rechte aus der gestellten Sicherheit nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen und des Sicherheitentreuhandvertrages geltend.

- (2) *Kein gemeinsamer Vertreter.* Der Sicherheitentreuhänder ist kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.
- (3) *Auskunft und Weisung.* Der Sicherheitentreuhänder hat den Anleihegläubigern und der Anleiheschuldnerin auf Anfrage in Textform über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen Auskunft zu erteilen. Der Sicherheitentreuhänder ist an Weisungen der Anleiheschuldnerin nicht gebunden. Der Sicherheitentreuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Anleiheschuldnerin einzusehen, soweit sie sich auf die Schuldverschreibung und die Sicherheit beziehen. Hinweis- und/oder Informationspflichten aus dem Sicherheitentreuhandvertrag erfüllt der Sicherheitentreuhänder durch Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 2.
- (4) *Vergütung.* Ein oder die Anleihegläubiger schulden dem Treuhänder, insbesondere für die Verwahrung der Sicherheiten, keine Vergütung und/oder keinen Aufwendungsersatz. Dies gilt nicht, wenn und soweit ein oder mehrere oder alle Anleihegläubiger dem Sicherheitentreuhänder eine Weisung (Auftrag im Sinne des § 662 BGB) erteilen. Für alle Tätigkeiten des Sicherheitentreuhänders in Bezug auf die Androhung der Verwertung von Sicherheiten gelten die Bestimmungen der Insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung betreffend vorläufige Insolvenzverwalter entsprechend. Gleiches gilt für Aufwendungen sinngemäß.
- (5) *Haftungsbeschränkungen.* Der Sicherheitentreuhänder haftet für Pflichtverletzungen, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Soweit der Sicherheitentreuhänder unentgeltlich tätig wird, haftet er – abweichend von § 276 BGB – nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB analog).

Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

Der Sicherheitentreuhänder haftet nicht für Zufallsschäden, das heißt für Schäden, Verluste oder Untergänge der Sicherheiten oder sonstige nachteilige Ereignisse, die ohne sein Verschulden eintreten. Das Risiko solcher Zufallsschäden trägt die Anleiheschuldnerin. Dies gilt auch dann, wenn der Sicherheitentreuhänder die Sicherheiten oder Unterlagen im Rahmen seiner Treuhantätigkeit angenommen, verwahrt oder an Dritte weitergeleitet hat.

Sämtliche vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Sicherheitentreuhänders, seiner Erfüllungsgehilfen sowie sonstiger Dritter, derer sich der Sicherheitentreuhänder zur Vertragserfüllung bedient.

Ansprüche auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjährnen gegenüber

- (i) Verbrauchern innerhalb von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn,
- (ii) gegenüber Unternehmer innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn,

soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist vorgesehen oder eine längere Frist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften gilt. Die vorgenannten Fristen gelten nicht für Ansprüche

- (i) wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,
- (ii) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- (iii) wegen arglistigen Verschweigens einer Pflichtverletzung.

Der Sicherheitentreuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Anleiheschuldnerin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten begründet hat.

Die Haftung des Sicherheitentreuhänders wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist im Übrigen gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern auf einen Höchstbetrag von EUR 2,5 Mio. je Versicherungsfall (maximal EUR 10 Mio. pro Jahr) beschränkt. Hiervon unberührt bleibt jeweils die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Sicherheitentreuhänder oder ein Erfüllungsgehilfe die Verletzung zu vertreten hat, sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Sicherheitentreuhänders oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Regelung des § 690 BGB bleibt unberührt.

§ 13 *Publizitätspflichten, Mitteilungen und Bekanntmachungen*

(1) *Publizitätspflichten*. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet,

1. innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums ihren nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Jahresabschluss
 - a) durch Bekanntmachung nach Absatz 3 zu veröffentlichen und
 - b) dem Sicherheitentreuhänder abschriftlich zu übermitteln.
2. unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses im Sinne des § 10 Absatz (1) Nummer 1 oder 3 oder 4 oder 5 nach Absatz 3 zu veröffentlichen.

(2) *Mitteilungen*. Mitteilungen betreffend das Angebot der Teilschuldverschreibungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Webseite der Emittentin <https://gepvolt.com> gemäß den Vorgaben der EU-Prospektverordnung.

(3) *Bekanntmachungen*. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Emittentin und/oder des Sicherheitentreuhänders betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 *Beschlüsse der Anleihegläubiger, Änderungen und Berichtigungen der Anleihebedingungen, Schaffung der Voraussetzungen für eine Handelszulassung*

- (1) *Mehrheitsbeschlüsse und Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes*. Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Möglichkeit von Anleihegläubigerbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen.
- (2) *Prozedere für die Beschlussfassung und Stimmrecht*. Die Anleihegläubiger beschließen im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung. An Abstimmungen kann jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennbetrages seiner Berechtigung an den Teilschuldverschreibungen teilnehmen.
- (3) *Abstimmungsergebnis*: Jede durchgeführte Abstimmung ist unverzüglich von der Anleiheschuldnerin unter Angabe
 1. des Abstimmungsdatums,
 2. des Abstimmungszeitpunktes,
 3. des Beschlussinhalts und
 4. des Abstimmungsergebnisses

nach § 13 zu veröffentlichen.

- (4) *Gemeinsamer Vertreter*. Die Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter durch Beschluss gemäß Absatz (1) Satz 1 bestellen oder abberufen, seine Aufgaben und Befugnisse festlegen, ihm Rechte der Anleihegläubiger übertragen und seine Haftung beschränken. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75,000% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, einer wesentlichen Änderung der Anleihebedingungen zuzustimmen.
- (5) *Änderungen durch Rechtsgeschäft*. Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.
- (6) *Berichtigung der Anleihebedingungen*. Für Berichtigungen der Anleihebedingungen (z.B. aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 7 Absatz (4) ist eine einseitige Erklärung der Anleiheschuldnerin ausreichend. Die Berichtigung ist nach § 13 zu veröffentlichen.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht*. Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Gerichtliche Geltendmachung*. Der Anleihegläubiger ist berechtigt im eigenen Namen in einem Rechtstreit gegen die Emittentin Ansprüche aus der Teilschuldverschreibung geltend zu machen oder in einem Rechtstreit mit der oder gegen die Emittentin seine Rechte aus der Teilschuldschreibung zu verteidigen, indem eine Bescheinigung eines nach dem Kreditwesengesetzes zugelassenen Institutes mit der Erlaubnis für das Depotgeschäft oder eines anderen Finanzinstitute, dass in zulässiger Art und Weise Wertpapiere verwahrt werden darf, („Institut“) unter Angabe der:
 - 1. Person (Vor- und Zuname bei natürlichen Personen, Firma bei Unternehmen) und
 - 2. vollständige Anschrift (z.B. Wohnanschrift oder Geschäftssadresse) und
 - 3. Anzahl von Teilschuldverschreibungen, die von dem Institut für die unter Nummer 1 genannte Person verwahrt werden, und eine
 - 4. urschriftliche Bestätigung des Institutes, abgegeben von (einer) vertretungsberechtigten Person(en), dass ein Auftrag zur Übertragung der Teilschuldverschreibungen im Sinne der Nummer 3 nur mit vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin („Einwilligung“) oder nach Rückgabe der Bescheinigung durch oder im Auftrag Schuldnerin ausgeführt wird, beibringt.
- (3) Die Regelungen des § 306 BGB, insbesondere des Absatz 3, bleibt unberührt.

Hilden, 31. Oktober 2025

Der Vorstand

- Ende der Anleihebedingungen -

Diese Seite ist absichtlich freigelassen



GEPVOLT SE

Max-Volmer-Str. 23
40724 Hilden

Tel.: +49 (0) 2103-995500
Fax: +49 (0) 2103-9955010
Internet: www.gepvolt.com
E-Mail: ir@gepvolt.com